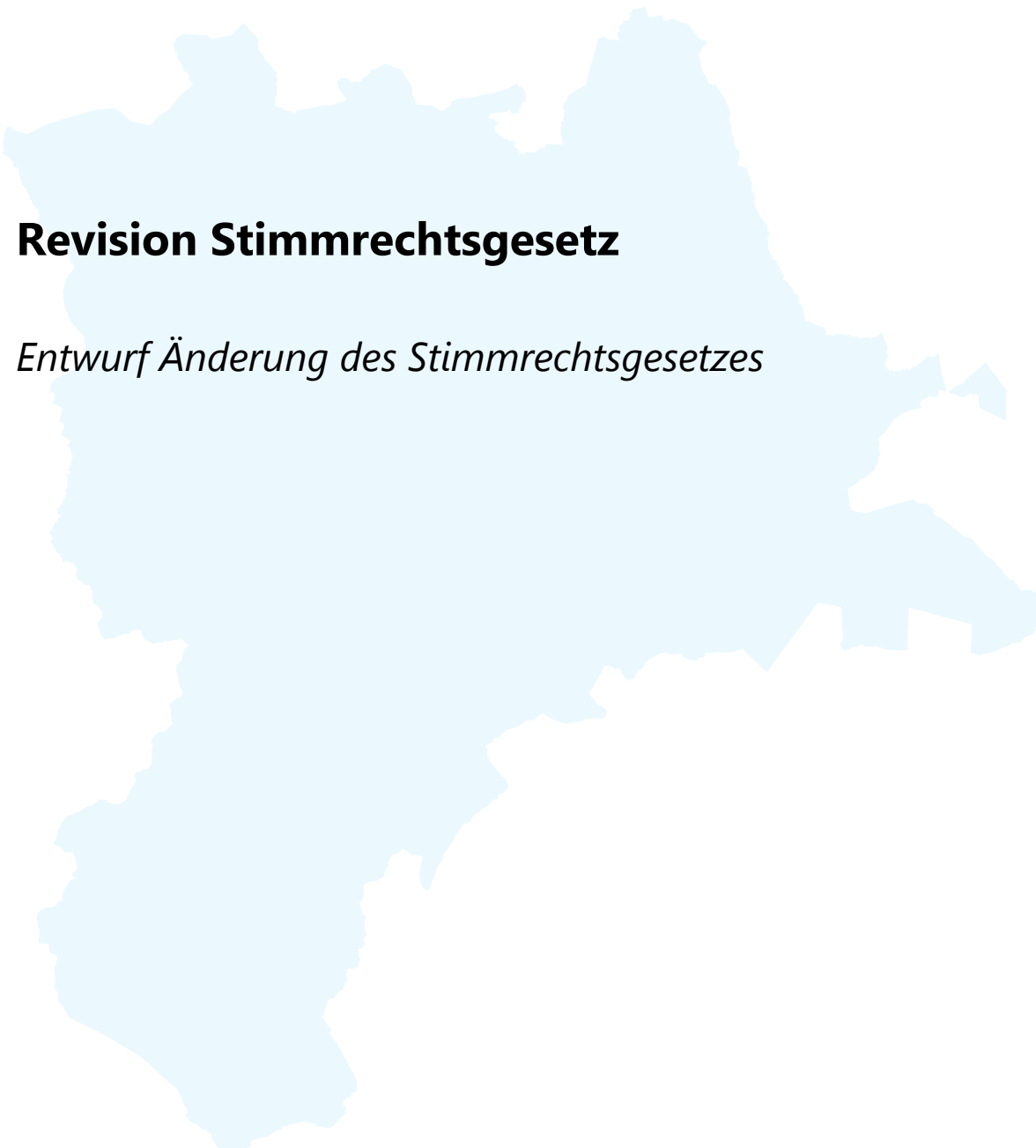


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
16. Dezember 2025

B 73



Revision Stimmrechtsgesetz

Entwurf Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Zusammenfassung

Das Stimmrechtsgesetz aus dem Jahr 1988 soll in Einklang mit den heutigen Anforderungen des übergeordneten Rechts und der Praxis gebracht werden. Vorgesehen sind zudem Vereinfachungen bei den Wahl- und Abstimmungsunterlagen. So sollen die Stimmberechtigten bei den Mehrheitswahlen anstelle eines Listenhefts nur noch einen Wahlzettel erhalten, und bei den Abstimmungen soll der Umfang der postalisch zugestellten Unterlagen reduziert werden können.

Vergangene Wahlen und Abstimmungen zeigten, dass Vereinfachungen bei Ablauf, Organisation und Durchführungen von Wahlen und Abstimmungen angebracht sind. Dies gilt auch für die Mehrheitswahlen. Vorgesehen ist, nur noch einen Wahlzettel mit den Namen aller Kandidierenden abzugeben (anstelle eines Listenhefts). Dies vereinfacht das Wählen und ermöglicht die digitale Resultatermittlung.

Bei der Revision des Stimmrechtsgesetzes werden weitere Vorteile der fortschreitenden Digitalisierung für das Stimmrechtsgesetz genutzt. So sollen die Gemeinden und der Kanton künftig nicht mehr verpflichtet sein, den Stimmberechtigten sämtliche Unterlagen zu einer Abstimmungsvorlage postalisch zuzustellen. Nur noch die für die Meinungsbildung wesentlichen Inhalte sollen in den Abstimmungserläuterungen verschickt werden. Weiterführende Unterlagen sollen im Internet oder auf der Gemeindeverwaltung einsehbar sein.

Weiter sollen mit der Revision Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund übergeordneter Gesetze und Rechtsprechung aufdrängen. Zudem entsprechen einige gesetzliche Bestimmungen nicht mehr dem Vorgehen in der Praxis. Diese sollen angeglichen werden. Dabei wird beabsichtigt, auch die Abläufe bei Gemeindeversammlungen anzupassen.

Schliesslich wird die vorliegende Gesetzesänderung auch für eine Bereinigung des Erlasstextes nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter genutzt. Die Änderungen sollen vor den Wahlen 2027 in Kraft treten. Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Stimmrechtsgesetzes dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie

- Digitaler Wandel
- Gesellschaftlicher Wandel

Legislaturprogramm

- Wir fördern die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung.
- Wir investieren in moderne Infrastruktur und verbesserte Prozesse.

Inhalt

Inhalt	3
Entwurf	3
1 Ausgangslage	4
1.1 Vorstösse auf eidgenössischer und kantonaler Ebene	4
1.2 Hängige kantonale Initiativen	5
1.3 Vorlage	5
2 Grundzüge der Revision	5
2.1 Vereinfachung bei der Organisation und beim Ablauf der Wahlen	5
2.2 Anpassungen aufgrund der Praxis und der Rechtsprechung	6
2.3 Digitalisierung von Wahlen und Abstimmungen	7
2.4 Verfahrensvorschriften bei Gemeindeversammlungen	7
2.5 Anpassung der Begrifflichkeiten	8
3 Ergebnis der Vernehmlassung	8
3.1 Vernehmlassungsverfahren	8
3.2 Vernehmlassungsergebnis	9
3.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	17
4 Der Erlassentwurf im Einzelnen	18
5 Finanzielle und personelle Auswirkungen	25
6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses	25
7 Antrag	26
Entwurf	

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes.

1 Ausgangslage

Im Nachgang zu den eidgenössischen und kantonalen Wahlen 2023 sowie den kommunalen Wahlen 2024 führte das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Evaluation durch. Neben einer Optimierung der Abläufe bei den Wahlen wurden die Abläufe bei den Abstimmungen, insbesondere auf Gemeindeebene, überprüft. Zudem stellte sich die Frage, wie mit der steigenden Anzahl von Wahllisten bei den Verhältnis- wie auch den Mehrheitswahlen umgegangen werden soll. Unter dem Stichwort «Listenflut» waren sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene Vorstösse eingereicht worden, zusätzlich lancierten die GLP und die SVP zwei kantonale Initiativen.

1.1 Vorstösse auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

1.1.1 Ebene Bund

Im National- und im Ständerat wurden nach den eidgenössischen Wahlen 2023 sieben Vorstösse eingereicht, bei denen es entweder um die Anpassung des Verhältniswahlverfahrens ging (Anpassung des Modells Hagenbach-Bischoff, Einführung der Modelle doppelter Pukelsheim oder Sainte-Laguë) oder Einschränkungen von Listenverbindungen beantragt wurden. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates reichte daraufhin eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, dass bis zu den Wahlen im Oktober 2031 für die Sitzverteilung die Methode Sainte-Laguë eingeführt wird. Unterlistenverbindungen sollen in der Anzahl beschränkt werden ([24.422](#) Pa.Iv. SPK-N Nationalratswahlen. Für ein faires und transparentes Wahlsystem). Die staatspolitische Kommission des Ständerates leistete der parlamentarischen Initiative Folge. Die sieben ursprünglichen Vorstösse wurden anschliessend zurückgezogen beziehungsweise abgelehnt. Zurzeit ist die Vorlage in der staatspolitischen Kommission des Nationalrates hängig zur Ausarbeitung der notwendigen Gesetzesänderungen.

1.1.2 Ebene Kanton

Im Kanton Luzern wurden nach den eidgenössischen Wahlen 2023 sechs Vorstösse eingereicht, die eine Abänderung des Wahlverfahrens bezweckten:

- [Motion M 66](#) von Mario Bucher über die Einführung des «Schaffhauser Modells» bei Wahlen und Abstimmungen,
- [Motion M 68](#) von Mario Cozzio über die Einführung des doppeltproportionalen Zuteilungsverfahren («doppelter Pukelsheim») für künftige Luzerner Kantonsratswahlen,
- [Motion M 69](#) von Mario Cozzio über die Begrenzung von Unterlisten bei künftigen Kantonsratswahlen,

- [Motion M 70](#) von Mario Cozzio über eine Kantonsinitiative betreffend die Begrenzung von Unterlisten bei künftigen Nationalratswahlen,
- [Motion M 85](#) von Fabian Stadelmann über die Vermeidung von unnötigen zweiten Wahlgängen,
- [Motion M 131](#) von Mario Cozzio über eine Kantonsinitiative zur Stärkung des Wahlrechts bei den Nationalratswahlen.

Ihr Rat hat diese Vorstösse im Juni 2024 behandelt und abgelehnt. In Bezug auf die Einführung eines neuen Proporzwahlverfahrens und die Begrenzung der Anzahl Unterlisten wurde unter anderem auf die hängige parlamentarische Initiative auf Bundesebene verwiesen, die abgewartet werden soll.

1.2 Hängige kantonale Initiativen

Die GLP lancierte im März 2024 die Gesetzesinitiative «Faire Wahlen ohne Listenflut» zur Durchsetzung ihres Anliegens, wonach auf kantonaler Ebene das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren («doppelter Pukelsheim») einzuführen ist. Nur etwas später nahm auch die SVP die Unterschriftensammlung für ihre Gesetzesinitiative «Stopp Listenflut» auf, welche eine Einschränkung von Listen- und Unterlistenverbindungen vorsieht. Beide Initiativen kamen erfolgreich [zustande](#). Wir werden Ihnen in der ersten Jahreshälfte 2026 eine Botschaft dazu vorlegen.

1.3 Vorlage

Bei den kantonalen Initiativbegehren und den hier vorgeschlagenen Änderungen des Stimmrechtsgesetzes handelt es sich um selbständige Vorlagen, die unabhängig voneinander behandelt und umgesetzt werden können.

Nachdem das Verfahren bei den Verhältniswahlen Gegenstand eines eidgenössischen Gesetzgebungsprozesses ist, und Ihr Rat aus diesem Grund keine eigenen Regelungen treffen wollte, wurde die Frage des Verhältniswahlverfahrens von der vorliegenden Revision ausgeklammert. Hingegen wird das Anliegen einer Reduktion der Wahllisten in Bezug auf die von den erwähnten Vorstössen und Initiativen nicht tangierten Mehrheitswahlen aufgenommen.

Nachdem der Revisionsumfang feststand, beauftragte unser Rat das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die Änderung des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. [10](#)). Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG), des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbandes Luzern (GGV) sowie der kantonalen Verwaltung analysierte in der Folge verschiedene Handlungsfelder.

2 Grundzüge der Revision

2.1 Vereinfachung bei der Organisation und beim Ablauf der Wahlen

In den vergangenen Jahren nahm die Anzahl Listen sowohl bei den Verhältnis- wie auch den Mehrheitswahlen stark zu. Einen Höhepunkt erreichte die Anzahl Listen bei den Wahlen 2023, bei denen bei den Nationalratswahlen 48 Listen und bei den Ständeratswahlen 16 Listen beziehungsweise 61 Listen bei den Kantonsratswahlen und 23 Listen bei den Regierungsratswahlen eingereicht wurden. Auch in den Gemeinden nahm die Anzahl Listen für die Gemeinderatswahlen teilweise markant zu.

Für die nächsten Wahlen 2027 auf kantonaler und kommunaler Ebene werden vorliegend zwei Massnahmen vorgeschlagen:

2.1.1 Ausdehnung Bereinigungsfrist

Die kantonale Bereinigungsfrist soll von drei Tagen für die Wahlvorschläge analog der Regelung beim Bund auf eine Woche ausgedehnt werden. Dadurch erhalten alle Beteiligten (Parteien, Gemeinden, kantonale Verwaltung, Druckereien) genügend Zeit für ihre Tätigkeiten, und es kann damit auch eine grosse Anzahl Wahlvorschläge besser verarbeitet werden.

2.1.2 Reduktion auf einen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen

Bei den Mehrheitswahlen (Ständerat, Regierungsrat, Gemeinderat) soll es künftig nur noch einen Wahlzettel geben. Die Stimmberechtigten würden nicht mehr ein Heft mit zahlreichen Wahlzetteln erhalten, die zwar unterschiedlich betitelt sind, aber oft gleichlautende Wahlvorschläge enthalten. Sie erhalten stattdessen einen Wahlzettel, auf dem die Namen sämtlicher gemeldeten Kandidierenden mit Kästchen zum Ankreuzen aufgelistet sind. Dabei wird auf dem Wahlzettel angegeben, wie viele Kreuze maximal gesetzt werden dürfen, abhängig von der Anzahl Sitze, die zu vergeben sind.

Die Gefahr ungültiger Stimmabgaben würde so vermindert, da nicht mehr als ein Wahlzettel ins Kuvert gelegt werden kann. Zudem kann der Druck des Wahlzettels innert kürzerer Frist erfolgen, was frühere Termine für zweite Wahlgänge erlauben und mehr Flexibilität ermöglichen würde. Dies ist vor allem bei den Ständeratswahlen wichtig, bei denen die zweiten Wahlgänge jeweils kurz vor Beginn der Wintersession im Dezember stattfinden. Durch die Umstellung von einem Listenheft auf einen Wahlzettel werden darüber hinaus bei Kanton und Gemeinden Kosten eingespart, und durch die Kästchen zum Ankreuzen wird eine digitale Erfassung der Wahlzettel und eine digitale Resultatermittlung ermöglicht. Angesichts der heutigen vielfältigen Möglichkeiten, Wahlempfehlungen bekannt zu machen, kann ohne Demokratieverlust auf diese zahlreichen amtlichen Wahllisten verzichtet und die Werbung den Parteien und Komitees überlassen werden.

Wahlzettel zum Ankreuzen werden heute schon in vielen anderen Kantonen verwendet (Appenzell I.Rh., Basel-Stadt, Genf, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Tessin, Waadt).

Da der Kanton in diesem Bereich unabhängig vom Bund legislieren kann, können die Massnahmen losgelöst von der Diskussion um die Proporzahlen auf Bundes- und Kantonsebene getroffen und bereits auf die kommenden Wahlen umgesetzt werden. Dadurch ist es auch nicht nötig, die Behandlung der eingereichten Initiativen zum Proporzwahlverfahren (vgl. oben) und die vorliegende Revision des Stimmrechtsgesetzes aufeinander abzustimmen.

2.2 Anpassungen aufgrund der Praxis und der Rechtsprechung

Das Stimmrechtsgesetz stimmt nicht mehr in allen Teilen mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, der Bundesgesetzgebung oder auch der Praxis in Kanton und Gemeinden überein. Daher sind insbesondere bei den Rechtsmitteln Anpassungen vorzunehmen. Bei den Mehrheitswahlen soll ein Verweis auf die Verhältniswahlen Regelungslücken schliessen. Weiter ist die bisher sehr weitgehende Publikation von Angaben Kandidierender unter datenschutzrechtlichen Aspekten zu präzisieren und

einzuschränken. Zudem soll auch unsere langjährige Praxis bei der Vergabe der Listennummern für die Verhältniswahlen ins Gesetz übernommen werden.

2.3 Digitalisierung von Wahlen und Abstimmungen

Die Digitalisierung und die Vereinfachung von Abläufen bei Wahlen und Abstimmungen werden innerhalb und ausserhalb der Verwaltung immer wieder adressiert. Insbesondere den Gemeinden ist es ein grosses Anliegen, nicht mehr solch umfangreiche Abstimmungserläuterungen verschicken zu müssen (vgl. [Anfrage A 399](#) von Daniel Piazza über den Umfang und den Inhalt von gedruckten Abstimmungsbotschaften der Gemeinden vom 26.10.2020 sowie [Anfrage A 142](#) von Gaudenz Zemp über die Regelung bezüglich des Versandes von Abstimmungsunterlagen vom 18.3.2024).

Dieses Anliegen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Vollständigkeit von Abstimmungserläuterungen. Demnach dürfen die für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente nicht unterdrückt, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten nicht verschwiegen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees nicht falsch wiedergegeben werden. Diese Rechtsprechung muss auch weiterhin der Massstab bleiben bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung. Die Gemeinde und der Kanton sollen aber nicht mehr verpflichtet sein, sämtliche Unterlagen einer Abstimmungsvorlage postalisch zustellen zu müssen. So soll beispielsweise auf die Zustellung ganzer Pläne und Verträge verzichtet werden können, soweit sich die für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten wesentlichen Inhalte aus den Abstimmungserläuterungen ergeben und sämtliche Unterlagen auf dem Internet und – wie bisher – physisch auf der Gemeindekanzlei einsehbar sind.

Neben der Anpassung des Stimmrechtsgesetzes laufen im Bereich Wahlen und Abstimmungen im Kanton zurzeit verschiedene Digitalisierungsprojekte. So werden Versuche mit E-Voting wieder aufgenommen und es wurde eine neue Weblösung für Wahlen und Abstimmungen eingeführt, mit dem Ziel, Abläufe für Behörden und Parteien zu erleichtern.

In Zukunft wird auch die digitale Unterschrift ein Thema werden, sei es bei Volksbegehren, sei es bei Wahlvorschlägen. E-Collecting steht aber noch am Anfang. Das digitale Unterschriftensammeln bringt Fragen mit sich, die über die rein technische Machbarkeit hinausgehen und eine staatspolitische Diskussion erfordern (Stichwort: Erhöhung der Unterschriftenzahl). Auch macht es Sinn, ein einheitliches Vorgehen auf allen Staatsebenen anzustreben. Das kantonale Vorgehen soll sich am Bund orientieren (vgl. [Anfrage A 297](#) von Rahel Estermann über E-Collecting im Kanton Luzern vom 28.10.2024). Diesbezüglich sind vom Bund unter Einbezug der Kantone und Gemeinden nun auch konkrete Schritte hin zu einem [Versuchsbetrieb](#) eingeleitet worden.

2.4 Verfahrensvorschriften bei Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlung ist in den meisten Gemeinden des Kantons Luzern das Gefäss, in dem sich die Stimmberechtigten unmittelbar am politischen Prozess ihrer Gemeinde beteiligen können. Ein Teil der Gemeinden führt die Abstimmungen und Wahlen mittlerweile ausschliesslich an der Urne durch. Um in diesen Gemeinden eine unmittelbare Information zwischen Gemeindebehörde und Stimmberechtigten zu ermöglichen, ist mittels Regelung in der Gemeindeordnung sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten ihre Befugnisse wirkungsvoll wahrnehmen können (§ 8 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

[GG] vom 4. Mai 2004 [SRL Nr. [150](#)]). Im Vordergrund stehen dabei öffentliche Informationsveranstaltungen zur Orientierung. Diese wurden bisher gesetzlich nicht näher geregelt (vgl. § 22 Abs. 2 [StRG](#)). Durch einen Verweis auf das Verfahren der Gemeindeversammlung kann auch hier eine grundlegende Verfahrensordnung eingeführt werden. Um die Information im Vorfeld der Urnenabstimmung zu stärken, soll es zudem ermöglicht werden, die Orientierungsversammlungen per Livestream zu übertragen und die Aufnahmen bis zur Abstimmung auch zur Ansicht bereitzustellen. Da es sich um datenschutzrechtlich sensible Bereiche handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

Kein Anpassungsbedarf für eine Digitalisierung besteht bei Gemeindeversammlungen (vgl. den Rechenschaftsbericht zur Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern, [B 146](#), S. 49). Die persönliche Teilnahme der Stimmberechtigten sowie die Unmittelbarkeit der Diskussion und Beschlussfassung und die Möglichkeit zum persönlichen Austausch ist ihr wesentliches Kennzeichen. Hybride oder gänzlich digitale Gemeindeversammlungen würden die Vorteile der Gemeindeversammlung beschränken. Zudem wäre es kaum möglich, den Stimmberechtigten vor Ort und denjenigen, die digital teilnehmen, die gleichen Rechte einzuräumen. Im Gegensatz zu einem Parlament ist der Kreis der Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung im Voraus nicht bekannt. Eine Kontrolle der Stimmberechtigung der digital Teilnehmenden wäre daher schwierig durchzuführen und zu kontrollieren (z. B. die ausschliessliche Teilnahme von Stimmberechtigten).

Darüber hinaus wurde das Verfahren der Gemeindeversammlung in seiner Gesamtheit ebenfalls überprüft. Die Vorschriften sollen, wo nötig, vereinfacht und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. So soll beispielsweise bei den Wahlen das Austeilen der Wahlvorschläge auf Papier aufgehoben und die Gültigkeit der Stimmabgabe an das Urnenverfahren angepasst werden.

2.5 Anpassung der Begrifflichkeiten

Mit dieser Vorlage werden auch Begrifflichkeiten im Gesetz an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau angepasst, soweit dies sinnvoll ist. Wo Fachbegriffe aus dem Bundesrecht übernommen werden (z. B. «Kandidatenstimmen»), wird aus Gründen der Zweckmässigkeit auf eine Anpassung verzichtet.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes dauerte vom 13. Mai bis zum 22. August 2025. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sowie der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern (GGV), die Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern, alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht sowie die Datenschutzbeauftragte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens hatten die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen direkt im Internet über E-Mitwirkung.ch zu erfassen.

3.2 Vernehmlassungsergebnis

3.2.1 Allgemeines

Insgesamt gingen 62 Rückmeldungen ein, davon 49 von Gemeinden und weitere vom VLG, vom GGV, von den Kantonsratsparteien Die Mitte, SVP, FDP, SP, Grüne und GLP, dem Kantonsgericht sowie von Pro Infirmis.

Der Handlungsbedarf wird in Bezug auf alle Revisionspunkte grossmehrheitlich anerkannt.

3.2.2 Orientierungsversammlung (§ 22 StRG)

Die Möglichkeit, Orientierungsversammlungen neu per Livestream übertragen und die Aufnahme online bis zur Abstimmung zur Verfügung stellen zu können, wurde von den Teilnehmenden begrüsst. Dagegen sprachen sich einzig die Gemeinde Triengen und die SVP aus, die eine Einschränkung des Meinungsbildungsprozesses und eine sinkende Teilnahme an der Orientierungsversammlung befürchten. Die Mitte schlägt vor, die Aufnahmen ohne besonderen Zugangsschutz online zu stellen, da die Aufnahme unter Wahrung des Datenschutzes erfolgen muss. Die SP empfiehlt eine Aufbewahrung der Aufnahmen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist und eine Regelung, wer die Live-Übertragungen anschauen könne. Die Stadt Sursee schlägt vor, Radio- und Fernsehaufnahmen ohne Zustimmung der Teilnehmenden zuzulassen, wenn Livestreams auch zulässig sein sollen. Zudem weist sie darauf hin, dass solche Aufnahmen technisches Wissen und eine neue Infrastruktur mit Kostenfolge voraussetzen würden.

Im Gesetz soll nur die Möglichkeit zu einer Live-Übertragung und Aufnahme der Orientierungsversammlung geschaffen werden. Es ist jeder Gemeinde selbst überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Die Option wird vor allem für Gemeinden interessant sein, die keine Gemeindeversammlungen abhalten. Sie werden abwägen, ob sie die technischen und finanziellen Möglichkeiten aufbringen wollen, um den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch an den Datenschutz, nachkommen zu können. Aufnahmen, die unter Wahrung des Datenschutzes gemacht werden, können ohne Einschränkung online gestellt werden. Da die Partizipation an Orientierungsversammlungen allen offen steht, das heisst nicht nur auf die Stimmberechtigten beschränkt ist, spricht auch aus dieser Hinsicht nichts gegen die Veröffentlichung der Aufnahmen. Die vorgeschlagene Bestimmung wird dementsprechend angepasst. Auch wird eine Regelung zur Löschung der Aufnahmen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist aufgenommen. Keine Anpassung soll es für Radio- und Fernsehaufnahmen geben, da hier eine Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes nicht möglich ist. Es bleibt bei der analogen Anwendung der Regelung für Gemeindeversammlungen (§ 103 [StRG](#)).

3.2.3 Wahlzettel der Majorzwahlen (§§ 27, 33, 52 StRG)

Der Reduktion der Wahlzettel bei den Majorzwahlen stimmten alle Teilnehmenden mit Ausnahme der Gemeinde Buchrain zu. Diese ist der Auffassung, dass die bisherige Vielfalt an Wahllisten für die demokratische Meinungsbildung vorteilhaft sei und zu einer lebendigen politischen Kultur beitrage. Es fördere die Bildung von Allianzen und ermögliche es, den Stimmberechtigten verschiedene, klar profilierte Wahlvorschläge zu präsentieren. Die SVP lehnt die Lösung mit einem Wahlzettel zum Ankreuzen ab und schlägt vor, nur einen Blankozettel zu versenden. Damit könne Wahlbetrug verhindert werden. Die Mitte schlägt vor, neben der Kandidatenliste auch eine Blankoliste zu verschicken, da diese einfacher verständlich sei. Auf dem Wahlzettel müsse angegeben werden, wie viele

Sitze maximal zu vergeben seien. Der VLG verweist darauf, dass sich der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung den Systemen anderer Kantone anpasse, damit aber gleichzeitig eine langjährige politische Kultur ändere. Im Sinne der Auszählungseffizienz könne dieser Systemwechsel aus Gemeindesicht durchaus begrüsst werden. Es gelte aber abzuwägen, ob es auch der politischen Kultur des Kantons entspreche, zumal sich die sogenannte «Listenflut» auf kommunaler Ebene in engen Grenzen halte. Es könnte sich als sinnvoll erweisen, die Resultate der zu diesen Themenbereichen eingereichten Volksinitiativen abzuwarten und die Wahlen 2027/2028 noch unter denselben Prämissen laufen zu lassen. Aus rechtlicher und demokratischer Sicht würde mit einem Wahlzettel das Risiko ungültiger Stimmabgaben indessen massiv vermindert. Dies betont auch der GGV. Viele Gemeinden weisen darauf hin, dass es klare Anleitungen brauchen werde zum Umgang mit unklaren Stimmabgaben. Die Gemeinde Flühlì hält fest, dass die in der Vernehmlassung vorgesehene Ausnahmeregelung für Wahlen, bei denen nur so viele Personen kandidieren wie Sitze zu besetzen seien, nicht zielführend sei. Die Stimmberechtigten seien in der Lage, Kreuze zu setzen. Zudem solle die Möglichkeit, aus Protest leer zu wählen, bestehen bleiben. Die SP unterstützt die vorgeschlagene Lösung, da es sich bei Majorzwahlen um Personenwahlen handle und das System mit Ankreuzen den Wahlprozess vereinfache sowie übersichtlicher mache. Eine zusätzlich barrierefreie Gestaltung bringe nicht nur für Menschen mit Behinderungen einen Nutzen. Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit zur selbständigen Stimmabgabe werden auch von Pro Infirmis in den Vordergrund gestellt. Alle Menschen sollen sich aktiv in den politischen Prozess eingeben können. Sie weist auf die Möglichkeit von Wahlschablonen hin.

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden stimmt einer Reduktion der Anzahl Wahlzettel zu, insbesondere stehen auch die Parteien dahinter. Insofern fällt die Interessenabwägung zwischen Vielfalt der Listen und Vereinfachung des Verfahrens heute zugunsten der Vereinfachung aus. Statt 16 oder 23 Listen bei den Majorzwahlen wie im Jahr 2023 sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch eine Liste erhalten. Am Vorschlag der Reduktion auf eine Liste wird daher festgehalten. Die inzwischen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten (Plakate, Social Media, Medienmitteilungen, Homepage usw.) ermöglichen es, einem grossen Publikum wirksam mitzuteilen, welche Kandidierenden von welchen Parteien und Gruppierungen unterstützt werden. Überparteiliche Absprachen zu Kandidaturen bleiben möglich. Die Reduktion auf einen Wahlzettel gibt den Stimmberechtigten einen einfachen Überblick über die Kandidierenden und eliminiert den bisher recht häufigen Ungültigkeitsgrund einer Stimmabgabe durch Einlegen mehrerer Wahlzettel.

Bezüglich Ausgestaltung der Wahlzettel wird am Vorschlag des Ankreuzens festgehalten. Er hat gegenüber dem Blankozettel den Vorteil, dass es sich aus Sicht der Stimmberechtigten um eine einfache Methode handelt: Alle Kandidierenden sind direkt auf dem Wahlzettel ersichtlich, Barrierefreiheit wird ermöglicht und E-Counting (d. h. elektronische Auszählung der Stimmzettel mittels Scan) kann verwendet werden. Auch für die Auszählung ist diese Methode einfacher, da die Stimmabgabe durch Ankreuzen von vorgedruckten Namen eindeutig und damit schneller lesbar ist als das Entziffern und Zuordnen handschriftlich aufgeführter Namen. Das Anliegen aus der Vernehmlassung, wonach es eine möglichst einfache und klare Regelung bezüglich Ungültigkeit geben soll, damit für Gemeinden und Stimmberechtigte klar ist, wie eine Stimmabgabe zu werten ist, wird aufgenommen. Die in der Vernehmlassung noch vorgesehene Ausnahmeregelung in § 52 Absatz 3^{bis} (keine Ankreuzpflicht, wenn es nur so viele Kandidierende gibt, wie Sitze zu verteilen sind), wird gestrichen. So wird eine leere Stimmabgabe ermöglicht, und es

kann allen Beteiligten ein eindeutiger Grundsatz mitgeteilt werden: Nur wenn ein Kästchen angekreuzt wird, gilt dies auch als Stimmabgabe. Der Wahlzettel, die Wahanleitung an die Stimmberechtigten und die Wegleitung für die Gemeinden werden mit klaren Hinweisen zur gültigen Stimmabgabe versehen werden.

3.2.4 Bereinigungsfrist (§ 31 Abs. 5 StRG)

Die Ausdehnung der Bereinigungsfrist wurde grossmehrheitlich begrüsst. Nur die Gemeinde Neuenkirch ist dagegen, da die Frist den weiteren Ablauf unnötig verzögere. Die Stadt Sursee regt eine digitale Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zur Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge an, und die Gemeinde Schüpfheim schlägt vor, die Frist allenfalls mit konkreten Zahlen zu umschreiben.

Die Verlängerung der Bereinigungsfrist drängt sich vor allem aufgrund der kantonalen Wahlen auf, bei denen oft auf den letztmöglichen Termin eine grosse Zahl von Wahlvorschlägen eingereicht wird. Auch auf die Abläufe in den Gemeinden kann eine Verlängerung der Bereinigungsfrist einen positiven Einfluss haben. Die meisten Gemeinden unterstützen den Vorschlag denn auch. Die Bereinigungsfrist von einer Woche wird beibehalten, damit kein Widerspruch zur bundesrechtlichen Bestimmung in Artikel 29 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR [161.1](#)) entsteht, die bei den eidgenössischen Wahlen zur Anwendung kommt. Ein Ausbau der Digitalisierung der Abläufe zwischen Kanton und Gemeinden ist bereits in Prüfung. Eine gesetzliche Grundlage dazu ist nicht nötig.

3.2.5 Abstimmungsunterlagen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen (§ 37 StRG)

Grundsätzlich sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden, dass nicht mehr sämtliche Unterlagen einer Abstimmungsvorlage postalisch zuzustellen sind. Die SP beantragt einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen sowie eine Orientierung in leichter Sprache. Dieses Anliegen vertritt auch Pro Infirmis, die zusätzlich Erklärvideos verlangt. Die Grünen beantragen die Ergänzung eines Hinweises, wonach die Unterlagen auf Verlangen physisch eingesehen werden können. Die meisten Teilnehmenden regen zudem eine Ergänzung im Gesetzestext an: Stehen soll, dass «mindestens» ein Stimmzettel versendet wird, da es ja häufig mehrere Abstimmungen gleichzeitig gebe.

Das Wort «mindestens» wird im Gesetzestext in § 37 [StRG](#) ergänzt. Bezüglich Barrierefreiheit ist festzuhalten, dass der Kanton seine Abstimmungsinformationen bereits heute weitgehend barrierefrei zur Verfügung stellt. So werden die Informationen für Blinde und Sehbehinderte aufbereitet (Audio-Dateien), es werden Erklärvideos aufgeschaltet, und über www.easylvote.ch sind Informationen zu kantonalen Vorlagen einfach verständlich erhältlich. Auch in der Abstimmungsbotschaft selbst werden die Kurzinformationen möglichst einfach formuliert. Eine explizite Verankerung im Gesetz erscheint daher unnötig. Ebenfalls nicht nötig ist eine gesetzliche Regelung eines physischen Einsichtsrechts in die Unterlagen. Dieses würde heute schon bestehen, auf kantonaler Ebene besteht dafür aber offensichtlich kein Bedürfnis.

3.2.6 Abstimmungsunterlagen bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen (§ 38 StRG)

Die Gemeinde Schüpfheim regt eine Anpassung bezüglich Aufnahme von Gegenpositionen bei Abstimmungen an. Meist seien diese vor Versand einer Botschaft nicht bekannt. Die Grünen beantragen die Aufnahme der Möglichkeit zur physischen Einsichtnahme.

Auch unter diesem Punkt wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung «mindestens ein Stimmzettel» lauten soll.

Die Möglichkeit, ihre Haltung in der Botschaft darzustellen, besteht nur für Initiativ- und Referendumskomitees, bei Parlamentsgemeinden sind auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten aufzuführen. Diese Regelung hält vor der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Stand (vgl. BG-Urteil [1C 565/2024](#) vom 18. Februar 2025, E. 4.3) und soll im Interesse einer klaren Regelung auch weiterhin so beibehalten werden. Es ist Sache der Behörde, den Stimmberechtigten die Vor- und Nachteile einer Vorlage darzulegen. Sofern wesentliche Gegenpositionen bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Abstimmungserläuterungen bekannt sind, sind sie aufzunehmen. Oft werden solche Gegenpositionen und eine Gegnerschaft aber auch erst im Verlauf des Abstimmungskampfes bekannt. Bezüglich physischer Einsicht in die Abstimmungsunterlagen ist darauf zu verweisen, dass der Anspruch heute schon besteht, in Bezug auf kommunale Abstimmungen auch explizit in § 22 Absatz 1 [StRG](#). Das Wort «mindestens» wird im Gesetzestext in § 38 StRG ergänzt.

3.2.7 Ungültige Kandidatenstimmen (§§ 74, 125 Abs. 1f StRG)

Die Mitte und die Gemeinde Schüpfheim regen an, die Streichungsregeln zu überdenken, wobei die Mitte diese in den Gesetzestext aufnehmen möchte. Schüpfheim regt eine Überprüfung aufgrund des neu vorgeschlagenen Ankreuzens an. Auch sei klar zu regeln, wie mit verschiedenen handschriftlichen Änderungen bei Mehrheitswahlen umzugehen ist.

Die Streichungsregeln, die sich an bundesrechtliche Vorgaben anlehnen, sind zurzeit in einer Weisung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) über zwei Seiten festgehalten und sind für die Übernahme ins Gesetz nicht geeignet. Sie sind online veröffentlicht und würden – nach Annahme der vorliegenden Änderungsvorschläge – auch überprüft und wenn nötig angepasst. Die Stimmberechtigten und die Urnenbüros werden vom JSD klare Anleitungen erhalten, wie handschriftliche Änderungen zu behandeln sind.

3.2.8 Vorgehen bei Stimmengleichheit (§ 79 Abs. 4 StRG)

Die Gemeinden, der VLG und der GGV regen an, den Losentscheid bei Stimmengleichheit bei Wahlen auf kommunaler Ebene durch die Gemeinde regeln zu lassen. Das Verfahren müsse zeitnah und praktikabel sein. So könne beispielsweise das Urnenbüro als Losbehörde bestimmt werden.

Stimmengleichheit kommt bei Wahlen selten vor, am ehesten noch bei Proporzwahlen. Die Durchführung des Losentscheids ist erst möglich, wenn kein Verdacht besteht, dass ein Gemeindeergebnis falsch ist. Vor einer Auslosung muss daher zunächst unser Rat über diese Frage entscheiden. Unser Rat ist Aufsichtsbehörde im Stimmrechtswesen (vgl. § 147 [StRG](#)) und bei kommunalen Wahlen dafür zuständig, eine Nachprüfung des Wahl- oder Stimmmaterials anzuordnen (vgl. § 150 StRG). Folglich ist es gerechtfertigt, dass er nach der Überprüfung des Gemeindeergebnisses hinsichtlich Mängel auch eine allfällige Losziehung anordnet. Unser Rat hat über die Grundzüge des Auslosungsverfahrens bereits einmal Beschluss gefasst, sodass durch die Involvierung einer kantonalen Behörde keine Verzögerungen zu erwarten sind. Wäre eine Gemeindebehörde zuständig, so wären weitere Regelungen zu treffen, falls die Auslosung die Wahl dieser Behörde selbst betrifft oder Ausstandskonstellationen vorliegen.

3.2.9 Auslosung Listennummern (§ 97 Abs. 4 StRG)

Die Gemeinden, der GGV und der VLG regen an, das Verfahren zur Auslosung der Listennummern entweder gestrafft zu formulieren oder sonst auch gleich noch Ort und Zeitpunkt festzulegen. Die Grünen lehnen aus demokratiepolitischen Überlegungen eine erste Verteilung unter den im Kantonsrat vertretenen Parteien ab. Die Auslosung solle keine Gruppierungen privilegieren.

Die langjährige, bewährte Regelung zur Auslosung der Listennummern wird lediglich aus Transparenzgründen ins Gesetz übernommen. Zentral ist, dass diese Auslosung öffentlich erfolgt und damit von allen Interessierten mitverfolgt werden kann. Eine weitergehende Regelung der Modalitäten (Ort und Zeitpunkt) erscheint unnötig. Diesbezüglich muss eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben, wobei sich der Zeithorizont aufgrund der feststehenden Wahlabläufe ergibt. Da die Listenplätze sowohl für die kantonalen wie auch die eidgenössischen Wahlen gelten, erscheint es sinnvoll, die vorderen Listennummern unter denjenigen Parteien zu verteilen, die höchstwahrscheinlich an beiden Wahlen teilnehmen werden. So entstehen bei den vorderen Listen keine Lücken bei der Nummerierung der Listen.

3.2.10 Einsicht in das Protokoll der Gemeindeversammlung (§ 115 Abs. 3 und 4 StRG)

Die Mitte beantragt, den Zugriff auf das Protokoll im Internet ungeschützt zuzulassen, da Wahl- und Abstimmungsprotokolle auch öffentlich seien. Auch die Grünen wollen den Zugriff auf die Protokolle ungeschützt ermöglichen, da die Gemeindeversammlung eine demokratisch wichtige Arena sei. Was dort beschlossen werde, müsse möglichst weitgehend und schrankenlos zur Verfügung stehen, nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für Medienschaffende. Bei Bedarf könnten Namen von Nicht-Behördenmitgliedern eingeschwärzt werden. Auch die Stadt Sempach unterstützt eine Veröffentlichung ohne Zugangsbeschränkung. Differenziert ist die Haltung der Stadt Willisau, welche die Gemeindeversammlung als öffentlich, und somit auch für Nicht-Stimmberechtigte zugänglich bezeichnet und einen Publikationsverzicht nur bei Protokollen beantragt, wo die Nicht-Stimmberechtigten aus dem Saal verwiesen wurden. Andere Gemeinden, der GGV und der VLG verlangen hingegen, dass nur Stimmberechtigte die Protokolle einsehen dürfen und dass die Öffnung, die im Rahmen der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gemacht wurde, wieder rückgängig gemacht werde. Zur Wahrung des Stimmrechtsgeheimnisses und der Gemeindeversammlung als urdemokratisches Basisinstrument der lokalen Bevölkerung sei auf eine weitergehende Einsicht zu verzichten.

Gemeindeversammlungsprotokolle enthalten teilweise Personendaten (Namen, Adressen), und protokollierte Aussagen können einzelnen Personen direkt zugeordnet werden. Auch wenn die Versammlung öffentlich ist, ist die dauernde Publikation eines schriftlichen Protokolls aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt möglich. Entweder ist der Zugang zu beschränken oder das unbeschränkt zugängliche Protokoll ist so abzufassen, dass Rückschlüsse auf konkrete Personen nicht möglich sind (z. B. durch Schwärzung oder Anonymisierung). Da Gemeindeversammlungen öffentlich und auch für Nicht-Stimmberechtigte zugänglich sind, besteht keine Veranlassung, den Zugang zu diesen Protokollen auf die Stimmberechtigten zu beschränken, zumal von den Diskussionen und Beschlüssen einer Versammlung auch Nicht-Stimmberechtigte betroffen sein können. Der im Rahmen der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips beschlossene erweiterte Zugang zu den Protokollen ist daher beizubehalten.

3.2.11 Teilnahme an Gemeindeversammlungen (§ 116 Abs. 2^{bis} StRG in Vernehmlassung)

Die im Rahmen der Vernehmlassung neu vorgeschlagene Redemöglichkeit für nicht stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (z. B. junge Personen sowie Ausländerinnen und Ausländer) wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Insbesondere waren praktisch alle Gemeinden, der GGV und der VLG sowie die SVP, die Mitte und die FDP dagegen. Als Gründe wurden die Effizienz und die Dauer der Versammlung angesprochen. Eine Beschränkung auf den Beginn der Beratung sei schwer. Auch der Umstand, dass die Gemeindeversammlung ein urdemokratisches Forum der stimmberechtigten Bürgerschaft sei, in dem die lokal direkt Betroffenen ihre Angelegenheiten selbst bestimmten, wurde erwähnt. Es müsste ansonsten genau geklärt werden, wer sprechen dürfe, und ob beispielsweise auch eine anwaltliche Vertretung zulässig sein solle. Dann verkäme die Gemeindeversammlung zu einer Gerichtsverhandlung, bei welcher rhetorische Fähigkeiten die Bedürfnisse von Direktbetroffenen überwiegen könnten. Auch im Kantonsrat könnten Externe nicht sprechen. Nur wer entscheide, solle auch sprechen dürfen. Das rechtliche Gehör werde den Betroffenen in den vor- und nachgelagerten Verfahren gewährt. Eine Ausweitung der Einbindung von Einwohnenden habe, wenn schon, über eine Ausweitung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer zu erfolgen. Zustimmung erhielt der Vorschlag von der Stadt Luzern, den Grünen, der GLP sowie der SP. Letztere hielt fest, dass Demokratie Mitbestimmen heisse. Alle, die in der Gemeinde lebten, seien von den Beschlüssen betroffen. Schliesslich seien diese Personen auch Steuerzahlende und würden das Staatswesen mittragen. In dieser Hinsicht sei das Recht, sich zu den Vorlagen zu äussern, ein minimier, aber wichtiger Schritt in der Gemeindedemokratie.

Nachdem der Vorschlag grossmehrheitlich abgelehnt wird, wird auf eine Übernahme ins Gesetz verzichtet.

3.2.12 Geheime Wahl an Gemeindeversammlung (§ 125 StRG)

Die Mitte hält auch hier fest, dass die Streichungsregeln ins Gesetz übernommen werden sollen. Die Gemeinde Rothenburg schlägt vor, nur Blankozettel auszuteilen.

Zur Übernahme der Streichungsregeln kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.7 verwiesen werden. Eine Wahl mit Blankozetteln an Gemeindeversammlungen ist wenig praktikabel, da das Ausfüllen von Hand unter den gegebenen Umständen erschwert ist (Stimmgeheimnis ist kaum zu wahren, keine Schreibunterlage). Das bisherige Vorgehen mit vorgedruckten Zetteln hat sich bewährt.

3.2.13 Regelung Rechtsmittel (§§ 162 und 167a Abs. 2 StRG)

Das Kantonsgericht hat einige Bemerkungen zu Formulierungen eingereicht, die übernommen werden. Umstritten war unter den übrigen Teilnehmenden die Frage, ob für das Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden neu die Kostenregelung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. [40](#)) gelten soll. Während sich die meisten Gemeinden, der VLG, der GGV, die SVP, die FDP und die GLP für diese Regelung aussprachen, waren die Mitte, die SP, die Grünen und die Gemeinde Schongau dagegen. Die SP führte dazu aus, dass die Hürden für den Rechtsschutz in diesem sehr sensiblen Rechtsgebiet erhöht würden. Der Kanton müsse hier nicht das Bundesgericht kopieren. Die Grünen hielten fest, dass mehr finanzielle Risiken bestehen würden, was insbesondere für Beschwerdeführende mit geringen finanziellen Mitteln die Hürde erhöhe, eine Beschwerde einzureichen.

Die Stimmrechtsbeschwerde dient der Durchsetzung und Kontrolle der politischen Rechte und damit einem öffentlichen Zweck. Diese Funktion soll mit der neuen

Regelung nicht behindert werden. § 200 Absatz 1 [VRG](#) sieht denn auch vor, dass die Behörde die amtlichen Kosten ermässigen oder auf die Kostenaufgabe verzichten kann, wenn die Parteien an der Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind, oder wenn besondere Gründe, insbesondere das öffentliche Interesse an der Abklärung der Streitfrage, dies rechtfertigen. In Anwendung dieser Bestimmung wird auch künftig auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden können. Das trifft namentlich zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Beschwerde zwar abgewiesen werden muss oder nicht darauf eingetreten wird, jedoch aufsichtsrechtlich Mängel festgestellt werden. Hingegen sollen Beschwerdeführenden, die mit ihren Rügen unterliegen und die an der Beschwerdeführung ein wirtschaftliches Interesse haben oder ohne öffentliches Interesse handeln, auch Kosten für den Aufwand übertragen werden können.

3.2.14 Weitere Hinweise

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden von den Teilnehmenden weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem Stimmrechtswesen aufgegriffen:

Viele Gemeinden, der GGV und der VLG könnten sich die Abschaffung der persönlichen Stimmabgabe an der Urne vorstellen. Dies sprechen sie aber explizit als Thema für eine nächste Revision an, sodass dieses Thema vorliegend nicht weiterverfolgt wird. Zudem wird auf Bundesebene die persönliche Stimmabgabe zurzeit für alle Abstimmungen und Wahlen zwingend vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 3 [BPR](#)).

Auch angesprochen wird von den Gemeinden, dem GGV und dem VLG die Möglichkeit der Einführung einer Redezeitbeschränkung an der Gemeindeversammlung.

Eine Redezeitbeschränkung ist bereits heute über einen Ordnungsantrag möglich (vgl. § 105 [StRG](#)). Eine gesetzliche Grundlage muss dafür nicht geschaffen werden.

Weiter können sich die Gemeinden, der GGV und der VLG eine Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton bei der Einführung von E-Counting vorstellen, z. B. durch die Herstellung der erforderlichen Stimm- und Wahlzettel oder durch finanzielle Beiträge.

Es liegt grundsätzlich an der Gemeinde, darüber zu entscheiden, ob sie die Stimmzettel elektronisch erfassen und auszählen will (E-Counting). Dieser Beschluss unterliegt der Bewilligung des JSD (§ 2 der Verordnung über die elektronische Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bei Abstimmungen, SRL [Nr. 13](#)). Je nach Umfang der zu verarbeitenden Stimm- und Wahlzettel macht E-Counting Sinn. Sowohl die Einführung von E-Counting als auch die Durchführung jedes Urnengangs mit dieser Methode ist mit einem Aufwand verbunden. Ein Blick in die anderen Kantone zeigt, dass – analog dem Kanton Luzern – die Kantonshauptorte und somit die grösseren Gemeinden die Ergebnisse mittels E-Counting ermitteln. Andere Gemeinden setzen zur Ermittlung der Ergebnisse eine Banknotenzählmaschine oder eine Präzisionswaage ein. Es bestehen daher für alle Gemeinden genügend Varianten, um die Ergebnisse mit einer Methode zu erfassen, die auf ihre Verhältnisse angepasst ist. Unser Rat sieht daher in diesem Zusammenhang keinen Handlungsbedarf, um die Einführung von E-Counting auf Gemeindeebene finanziell zu fördern.

Die Stadt Sursee schlägt vor, den Begriff «Familiennamen» mit «Name» zu ersetzen und Rufnamen nur zusätzlich zum amtlichen Namen zuzulassen.

Die Verwendung des Begriffs «Name» ist sinnvoll, da der Bund ebenfalls diesen Begriff verwendet. § 33 [StRG](#) wird entsprechend angepasst. An der Verwendung des Rufnamens anstelle des amtlichen Vornamens wird hingegen festgehalten. Kandidierende werden nur dann auf die Verwendung des Rufnamens bestehen, wenn sie unter diesem bekannt sind. Die Verwendung des Rufnamens neben dem amtlichen Namen würde zu unübersichtlichen Angaben auf dem Wahlzettel führen.

Die Gemeinde Neuenkirch schlägt vor, die Möglichkeit zu schaffen, Gemeindeversammlungen auch im Freien durchzuführen.

Diese Änderung unterstützt unser Rat. Es besteht vermehrt das Bedürfnis, Versammlungen nicht nur in (geschlossenen) Versammlungslokalen durchführen zu können. Entsprechende Anfragen wurden auch schon an die Abteilung Gemeinden herangetragen. Mit der Verlegung des Versammlungsorts weg vom üblichen Gemeindesaal kann die Gemeindeversammlung attraktiviert werden. Wichtig bleibt bei der Organisation der Versammlung, dass die Gemeinde weiterhin kontrollieren kann, dass nur Stimmberechtigte an der Diskussion und Abstimmung teilnehmen, und dass der Ort für alle zugänglich ist, das heisst beispielsweise auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Ist dies sichergestellt, sollen die Gemeinden bei der Wahl des Durchführungsortes mehr Freiheiten erhalten. § 20 Absatz 1 [StRG](#) wird entsprechend angepasst.

Die Gemeinde Büron weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, das Vorgehen zu regeln, wenn eine Amtsperson dauernd arbeitsunfähig sei.

Hierbei geht es um Fälle, in denen die Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage ist oder sich weigert, selbst ein Entlassungsgesuch einzureichen. Gesetzlich ist nur die Amtsenthebung geregelt, die in Fällen von schweren oder wiederholten strafbaren Handlungen oder Amtspflichtverletzungen durch unseren Rat angeordnet werden kann (vgl. § 108 [GG](#)). Der Bund kennt die Regelung der Amtsunfähigkeit für Mitglieder des Bundesrates in Artikel 140a des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR [171.10](#)). Im Kanton Luzern besteht keine analoge Regelung. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass hier allenfalls Handlungsbedarf besteht. Nur sollte die Feststellung der Amtsunfähigkeit nicht nur für Gemeinden, sondern auch auf Ebene Kanton geprüft werden. Dies sprengt aber den Rahmen der vorliegenden Teilrevision, zumal die Frage auch nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Eingebracht wurde von den Grünen und der Stadt Willisau das Anliegen, wonach die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen geändert werden solle.

Dieser Antrag wurde von Ihrem Rat am 17. Juni 2024 abgelehnt (vgl. [Motion M 85](#) von Fabian Stadelmann vom 30. Oktober 2023 über die Vermeidung von unnötigen zweiten Wahlgängen). Eine erneute Diskussion dazu drängt sich derzeit nicht auf.

Die Stadt Sursee schlägt vor, dass das Ankreuzen nicht nur bei den Majorz-, sondern auch bei den Proporzahlen gelten solle.

Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Vorgehen bei den Majorzwahlen stehen bei den Proporzahlen nicht alle Kandidierenden auf einem Wahlzettel, sondern sind auf ihren jeweiligen Parteilisten aufgeführt. Statt eines Wahlzettels würde es also weiterhin mehrere geben. Das Ankreuzen würde in diesem Fall vieles verkomplizieren. So müssten mehrere Zettel eingelegt werden können, da Kreuze auf ganz unterschiedlichen Zetteln gemacht werden müssten, will eine stimmberechtigte

Person Kandidierende aus verschiedenen Parteien wählen. Zudem würde das Verfahren dann vom Verfahren bei den eidgenössischen Wahlen abweichen, wo Ankreuzen nicht möglich ist. Auf die Übernahme dieses Vorschlags ist daher zu verzichten.

Die SP beantragt die Prüfung der Abschaffung der Einsprache in Stimmrechtssachen aus Gründen der Unabhängigkeit, Gewaltenteilung und möglicher Interessenskonflikte.

Der Vorteil der Einsprache besteht darin, dass unser Rat seine Handlungen, die gerügt wurden, noch vor der Abstimmung überprüfen kann. Als Alternativen würde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht oder die direkte Beschwerde ans Bundesgericht offenstehen. Das Bundesgericht fällt in der Regel kaum zeitgerecht vor der Abstimmung ein Urteil, zumal die Rechtsmittelfrist 30 Tage beträgt (vgl. Art. 88 und Art. 100 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG; SR [173.110](#)). Den Rechtsweg über das Kantonsgericht erachten wir als politisch nicht sinnvoll, da die kantonale Judikative politische Handlungen der Exekutive nicht beurteilen soll. Die Beibehaltung der Einsprache ermöglicht eine rechtliche Beurteilung vor dem Abstimmungssonntag, was auch im Interesse der Beschwerdeführenden liegt, denen dadurch auch kein Rechtsmittel entgeht.

Die Gemeinde Weggis weist darauf hin, dass im Fall einer Fusion mit Greppen per 1. Januar 2027 statt im Frühling 2027 bereits im Herbst 2026 Gesamterneuerungswahlen stattfinden werden.

Beim Inkrafttreten der vorliegend vorgeschlagenen Änderungen ist auf Ersatzwahlen oder Neuwahlen im Fall einer Fusion Rücksicht zu nehmen. Damit vor der Anordnung der kantonalen Wahlen im Frühjahr 2027 klar ist, nach welchem Modus gewählt wird, sind die Bestimmungen rechtzeitig im Voraus in Kraft zu setzen. Für Gemeinwesen, die bis Ende 2026 noch Wahlen durchführen, sind aber mittels einer Übergangsbestimmung die bisherigen Regeln anwendbar zu erklären, damit Rechtssicherheit besteht.

3.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

<i>Thema</i>	<i>Geänderte Bestimmung (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Definition der Wahllisten muss nicht geändert werden	§ 2 Abs. 1g (wird nicht geändert)
Abstimmungslokale: Durchführung von Gemeindeversammlungen ausserhalb von Lokalen	§ 20 Abs. 1 (neu)
Veröffentlichung von Aufnahmen der Orientierungsversammlungen	§ 22 Abs. 4
Anpassung Inhalt Wahlzettel	§ 33 Abs. 3 und 5
Streichung der Ausnahmeregelung beim Ankreuzen	§ 52 Abs. 3 ^{bis} (gestrichen)
Separate Regelung für Wahlzettel bei Mehrheitswahlen	§ 52 Titel (angepasst) § 52a (neu)
Anpassung Regelung leere Stimmabgabe ohne Ankreuzen	§ 71 Abs. 2 d

Einsichtnahme in Protokolle der Gemeindeversammlung	§ 115 Abs. 3
Streichung Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen an Gemeindeversammlung	§ 116 Abs. 2 ^{bis} (gestrichen)
Präzisierung Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden	§ 162
Übergangsbestimmung für Gemeinwesen bei Fusionen und mit Ersatzwahlen 2. Hälfte 2026	§ 169b
Geschlechtergerechte Formulierung	Die entsprechenden Paragraphen werden in einem separaten Gesetzesentwurf vorgelegt.

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 2 Absatz 2

Absatz 2 wird aufgrund der Umsetzung der geschlechtergerechten Formulierung aufgehoben.

§ 20 Absatz 1

Auch im Kanton Luzern hat in den Gemeinden das Bedürfnis zugenommen, Gemeindeversammlungen nicht nur in Turnhallen oder anderen Lokalen, sondern im Freien durchführen zu können. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass nur Stimmberechtigte an der Diskussion und Abstimmung teilnehmen (vgl. § 104 [StRG](#)) und dass die Versammlung für alle auch gut zugänglich ist.

§ 22 Absätze 2–4

Für die Durchführung von Orientierungsversammlungen wird sinngemäss auf die Verfahrensordnung bei der Gemeindeversammlung verwiesen. Insbesondere sollen Personen, die sich an Orientierungsversammlungen ungehörig äussern oder die Versammlung stören, wie bei Gemeindeversammlungen vom Gemeinderat zur Ordnung gemahnt und im äussersten Fall aus der Versammlung weggewiesen werden können.

Orientierungsversammlungen sind öffentlich und allgemein zugänglich. Es besteht keine Einschränkung auf Stimmberechtigte, sie ist von Gesetzes wegen für die «Bevölkerung» offen (vgl. Abs. 2).

Da die Orientierungsversammlung insbesondere zur Information vor einer Urnenabstimmung dient, sind die Informationen, die an der Versammlung ausgetauscht werden, insbesondere für die Stimmberechtigten relevant. Dazu gehören auch diejenigen, die an der Versammlung physisch nicht teilnehmen können. Daher soll einerseits die Möglichkeit zur Übertragung der Versammlung per Livestream gegeben werden. Andererseits sollen die Aufnahmen von der Gemeinde – solange nötig – auch zur Einsicht bereitgestellt werden können. Solche Aufnahmen erfordern Massnahmen zum Datenschutz. Soweit sie die Erläuterungen der Gemeindebehörde betreffen, erscheinen sie kaum problematisch. Schutzbedarf besteht aber, wenn Teilnehmende auf den Aufnahmen – sei es aufgrund ihrer Stimme oder ihres Äusseren – erkennbar sein könnten. Dabei geht es um

datenschutzrechtlich besonders schützenswerte Daten. Zudem ist es auch aus demokratischer Sicht problematisch, wenn Teilnehmende sich allenfalls nicht zu äussern wagen, weil sie Aufnahmen von sich im Internet vermeiden wollen. Wenn sich Gemeinden daher entschliessen, Aufnahmen von Orientierungsversammlungen zu machen, ist bei der Aufnahme darauf zu achten, dass identifizierende Elemente (Stimme, Aussehen, Namen) so weit möglich vermieden werden. So kann beispielsweise auf die Nennung von Namen verzichtet werden, Aufnahmen sollten grundsätzlich nur von hinten auf die Teilnehmenden gerichtet sein und Fragen der Teilnehmenden können ohne Mikrofon entgegengenommen und für die Versammlung durch den Gemeinderat wiedergegeben werden. Die Aufnahmen dienen zur Dokumentation der Versammlung und zur Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf eine konkrete Abstimmung. Sie sind nach der rechtsverbindlichen Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zu löschen.

§ 26 Absatz 3

Der Vorbehalt von § 97 auf das Vorschlagsverfahren im Verhältniswahlverfahren in der aktuellen Version von Absatz 3 ist unnötig, da dieser mit den Absätzen 1 und 2 nicht in Widerspruch steht. Er kann daher weggelassen werden.

Neu wird in Absatz 3 festgehalten, dass das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Angaben für die Wahlvorschläge festlegt. Das geschah bisher in der Wahlanordnung, gestützt auf die Vorschriften in Artikel 22 Absatz 2 [BPR](#). Da der Bund auch Daten erhebt, die nur für die eidgenössischen, jedoch nicht für die kantonalen und kommunalen Behörden relevant und zudem für die Parteien teilweise nur mit einigem Aufwand zu beschaffen sind (vollständige Heimatorte der Kandidierenden), ist eine eigene kantonale Regelung zu schaffen.

§ 27 Absätze 4 und 5

Bisher wurde bei den Mehrheitswahlen pro Wahlvorschlag ein Wahlzettel gedruckt. Neu soll es nur noch einen Wahlzettel geben, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt werden. Die Einreichung mehrerer Wahlvorschläge für eine Person ist daher nicht mehr vorgesehen. Daher soll der bisherige Absatz 4 aufgehoben werden. Aus der gleichen Überlegung fällt auch Absatz 5 weg, wonach ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne neue Zustimmungserklärung auf anderen Wahlvorschlägen aufgeführt werden kann.

§ 31 Absatz 5

Die Bereinigungsfrist bei den eidgenössischen Wahlen beträgt eine oder zwei Wochen (vgl. Art. 29 Abs. 4 [BPR](#)). Der Kanton Luzern benötigt bei eidgenössischen Wahlen jeweils eine Woche. Diese Frist ist angemessen und soll künftig auch für kantonale und kommunale Wahlen gelten.

§ 33 Absatz 3a

Da es bei den Mehrheitswahlen nur noch eine Kandidatenliste geben soll, ist zu regeln, wie diese gestaltet wird.

Bei der Reihenfolge der Namen soll Folgendes gelten:

- zuerst die Namen der bisherigen Mitglieder der Behörde,
- danach die Namen von Kandidierenden von Parteien und Gruppierungen, die bereits im Kantonsrat vertreten sind,

- danach die Namen der übrigen neuen Kandidierenden.
- Innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt die Anordnung alphabetisch.

Da im Kanton Luzern bei Mehrheitswahlen alle Stimmberechtigten des entsprechenden Wahlkreises wählbar sind, das heisst auch ohne vorgängige Einreichung eines Wahlvorschlages, werden auf der Kandidatenliste zusätzlich so viele leere Linien eingefügt wie Sitze zu besetzen sind. Hier können die Stimmberechtigten handschriftlich weitere Personen aufführen, die sie wählen möchten. Eine zusätzliche Blanko-Liste ist daher nicht notwendig.

Vor jedem vorgedruckten Namen und jeder leeren Linie steht ein Kästchen, das anzucreuzen ist, wenn man der aufgeführten Person die Stimme geben möchte. Die Verwendung von Kästchen zum Ankreuzen ermöglicht die elektronische Auszählung in Gemeinden, die E-Counting anwenden. Zudem sind solche gestalteten Listen auch für Personen mit Behinderungen einfacher zu handhaben (z. B. durch die Verwendung von Wahlschablonen).

Absatz 5a und b

Auf dem Wahlzettel sollen die nötigen Angaben zur Identifizierung der kandidierenden Personen enthalten sein.

In der kantonalen Praxis ist es schon seit Längerem Usus, dass anstelle des amtlichen Vornamens auch nur der Rufname angegeben werden kann (z. B. Ruedi statt Rudolf, Trix statt Beatrice). Meist sind die Personen auch nur unter diesem Namen bekannt. Das Gesetz ist hier der Praxis anzupassen. Eine Anpassung erfolgt auch an das Bundesrecht, indem der «Familiename» mit «Name» ersetzt wird.

Soweit zur Vermeidung von Verwechslungen nötig, sollen auch weiterhin Angaben zulässig sein, die über Namen, Beruf und Wohnort hinausgehen (beispielsweise die Adresse bei kommunalen Wahlen, bei denen der Wohnort bei allen identisch ist und Personen mit gleichen Namen existieren).

Aufgeführt werden auf dem Wahlzettel für jede kandidierende Person demnach:

- Name
- Vorname oder Rufname
- Beruf
- Wohnort, allenfalls Adresse
- «bisher» oder «neu»
- Partei/Gruppierung/parteilos

§ 37 und 38

Mit dieser Bestimmung wird dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen, nicht mehr so umfangreiche Abstimmungsunterlagen per Post verschicken zu müssen. Konkret geht es um den Inhalt des erläuternden Berichts (Abstimmungsbotschaft). Im Gegensatz zu heute soll dieser nicht mehr zwingend die ganze Abstimmungsvorlage enthalten müssen. Bei Geschäften mit umfangreichen Verträgen oder Unterlagen wie z. B. der Gründung einer AG mit Beteiligung des Gemeinwesens oder Ortsplanungsverfahren sollen so Zusammenfassungen auf das Wesentliche möglich sein. Weiterhin gilt aber, dass die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten ermöglicht bleiben muss. Dies entspricht den verfassungsmässigen Vorgaben von Artikel 34 Absatz 2 [BV](#)

und der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z. B. anschaulich BG-Urteil [1C 353/2016](#) vom 16. Januar 2017 E. 4). Die vollständigen Unterlagen sowie weitergehende Informationen können auf dem Internet, der Homepage der Gemeinde, bereitgestellt werden. Unbesehen davon haben die Gemeinwesen die Informationen auf Verlangen weiterhin physisch zur Verfügung zu stellen oder aufzulegen.

Im Zuge der Überarbeitung der Bestimmung wurde diese auch neu gegliedert. Einerseits sollen die nötigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen in einer sinnvollen Reihenfolge aufgeführt werden. Bei den nötigen Unterlagen bei Wahlen (Abs. 3) wird zudem die Wahlanleitung (Anleitung für die Stimmberechtigten zum korrekten Vorgehen beim Wählen) ergänzt, die bisher in der Aufzählung fehlte. Je nachdem, ob es sich um Verhältnis- oder Mehrheitswahlen handelt, werden den Stimmberechtigten mehrere bzw. nur noch ein Wahlzettel zugestellt.

§ 41

Wenn es bei Mehrheitswahlen nur noch eine Kandidatenliste gibt, besteht kein Raum mehr für sogenannte private beziehungsweise «wilde» Listen. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 52 Titel

Die Wahlzettel für Verhältnis- und Mehrheitswahlen werden der Klarheit halber in zwei separaten Bestimmungen geregelt. Der Titel von § 52 ist daher anzupassen.

§ 52a

Da bei den Mehrheitswahlen eine gültige Stimmabgabe neu über das Ankreuzen von Kästchen erfolgt, ist das Verfahren zu regeln. Als Stimmabgabe für eine Person gilt das Ankreuzen des vorgedruckten Kästchens vor dem entsprechenden Namen, unabhängig davon, ob dieser bereits vorgedruckt ist oder handschriftlich hinzugefügt wurde. Da es sich bisher nur als Umkehrschluss aus § 74 Absatz 1c ergibt, wird das Verbot des Kumulierens bei Mehrheitswahlen explizit erwähnt.

§ 57 Absatz 1b

Da es keine privaten Kandidatenlisten mehr gibt (vgl. die Ausführungen zu § 41), ist diese Bestimmung anzupassen.

§ 71 Absatz 2b und d

Die Stimmabgabe bei Mehrheitswahlen erfolgt durch Ankreuzen von Kästchen (vgl. § 52a Abs. 1). Es ist zu regeln, wie mit einem Wahlzettel umgegangen werden soll, bei dem kein Kästchen angekreuzt wurde. In diesem Fall ist die Stimme als leer zu qualifizieren.

§ 72 Absatz 1e

Da es auch bei Mehrheitswahlen nur noch amtliche und keine privaten Kandidatenlisten mehr gibt, gilt die Bestimmung nun auch für Mehrheitswahlen.

§ 74 Absatz 1c und d

Da zur gültigen Stimmabgabe ein Name eines Kandidaten oder einer Kandidatin anzukreuzen ist, ist auch das Vorgehen zu regeln, wenn jemand einen Namen einer Person gleichzeitig ankreuzt und streicht. In dieser Situation ist die Willensäußerung unklar und die Stimmabgabe daher ungültig. In solchen Fällen ist jeweils nur die Kandidatenstimme, nicht aber der ganze Wahlzettel ungültig.

§ 79 Absatz 4

Das Verfahren bei Stimmengleichheit war bisher im Gesetz nicht für alle Anwendungsfälle geregelt. Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze (Art, Zuständigkeit, Öffentlichkeit) werden neu einheitlich für alle Verfahren (Mehrheits- und Verhältniswahlen) auf allen Stufen (kantonal und kommunal) gleich festgelegt.

§ 83b Absatz 1

Das Bundesgesetz über die Auslandschweizer (SR 161.5) wurde aufgehoben und per 1. November 2015 durch das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR [195.1](#)) ersetzt. Die Bezeichnung und der Verweis sind daher anzupassen.

§ 87 Absatz 4

Das Gesetz sah bisher vor, dass die Gemeinden bei kommunalen Wahlen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Doppel der eingegangenen Wahlvorschläge zustellen. Diese Bestimmung wurde in der Praxis in den letzten Jahren nie umgesetzt. Das JSD benötigt die Wahlvorschläge auch nicht. Die Wahlgenehmigung erfolgt aufgrund der Verbale oder Protokolle (vgl. § 155 Abs. 1a [StRG](#)). Hat die Gemeinde einen Wahlvorschlag zuunrecht für ungültig erklärt, ihn nicht oder falsch berücksichtigt oder das Wahlergebnis falsch festgestellt, kann dagegen Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden (vgl. § 160 StRG). Nur in diesem Fall wäre der betreffende Wahlvorschlag von der Gemeinde einzureichen.

§ 88 Absatz 3

Das Losverfahren wird neu in § 79 Absatz 4 geregelt, die Bestimmung ist anzupassen.

§ 92^{bis}

Das kantonale Recht regelt die Mehrheitswahlen nur sehr rudimentär. Bei Lücken in den Regelungen wurden in der Praxis bereits bisher die Regelungen des Verhältniswahlverfahrens analog angewandt (z. B. Inhalt der Wahlvorschläge, Streichungen von Unterschriften bei Mehrfachunterzeichnungen, Fristeinräumung zum Nachreichen von Ersatzvorschlägen). Diese Praxis soll nun ins Gesetz übergeführt werden. Daher werden bei Mehrheitswahlen als subsidiäres Recht die Bestimmungen der Verhältniswahlen sinngemäss für anwendbar erklärt.

§ 97 Absatz 2

Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlagen waren im Kantonsblatt die bereinigten Wahlvorschläge zu publizieren, das heisst Kandidierende wurden samt ihrer Adresse veröffentlicht. Eine so weitgehende Publikation von Personendaten, ohne dass dazu eine Notwendigkeit bestehen würde, ist unter Datenschutzaspekten zu vermeiden. Zur Identifizierung der Kandidierenden genügen die Angaben, die auch auf dem Wahlzettel publiziert werden. Die Bestimmung ist daher anzupassen.

§ 97 Absatz 4

Neu wird auch das Verfahren zur Vergabe der Listennummern, das bisher mit einem Regierungsratsbeschluss festgelegt wurde, gesetzlich festgehalten. In einer ersten Runde werden die Listennummern unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gezogen. Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass bei den ersten Listennummern keine Nummer vakant bleibt, da bei der Verlosung auch Parteien

teilnehmen können, die erst im Herbst bei den eidgenössischen Wahlen einen Wahlvorschlag einreichen werden. In einer zweiten Runde werden die Nummern unter den übrigen Parteien, die sich innerhalb einer bestimmten Frist gemeldet haben, verlost. Danach werden die Listennummern weiteren teilnehmenden Gruppierungen nach dem zeitlichen Eingang ihrer Wahlvorschläge zugeteilt. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Mehrheit der Listennummern bereits vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge auszulösen. Die Parteien wissen damit schon frühzeitig, mit welcher Nummer sie bei den kantonalen und eidgenössischen Wahlen antreten werden.

§ 115 Absatz 4

Die Protokolle einer Gemeindeversammlung sollen auch im Internet zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können. Wenn personenbezogene Daten (z. B. Namen, Aussagen von Stimmberechtigten) enthalten und nicht anonymisiert sind, hat die Einsicht geschützt zu erfolgen (z. B. analog der Grundeigentümerabfrage im Grundbuch).

§ 123 Absatz 2

In der heutigen Zeit werden Informationen an Gemeindeversammlungen in der Regel auf Bildschirmen oder Leinwänden präsentiert. Auf das Austeilen von Kandidatenlisten zur Information, wer kandidiert, kann daher verzichtet werden.

§ 125 Absatz 1d und f

Überzählige Namen auf Wahllisten sollen bei Gemeindeversammlungen – gleich wie bei Urnenwahlen – nicht mehr zur Ungültigkeit des ganzen Zettels führen, sondern nur zur Streichung der überzähligen Namen. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen, und es gehen möglichst wenige Stimmen verloren. Der Reihenfolge auf dem Wahlzettel kommt somit eine Bedeutung zu. Diese wird neu nach dem Eingang der Wahlvorschläge geregelt.

§ 126

Bei Wahlen an Gemeindeversammlungen werden die ersten beiden Wahlgänge mit absolutem Mehr durchgeführt. Der zweite Wahlgang mit absolutem Mehr führt dazu, dass der erste ein blosser «Testlauf» wird. Um das Verfahren zu straffen, soll im zweiten Wahlgang daher wie bei der Urnenwahl das relative Mehr entscheiden. Vor dem zweiten Wahlgang können wie bisher neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Weiter soll auch der Verweis auf § 117 [StRG](#) (Nichteintreten, Rückweisung) gestrichen und der bisherige Absatz 6 aufgehoben werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Organe ordnungsgemäss zu besetzen. Wahlen sind keine Geschäfte, die im Belieben der Gemeindebehörde stehen, sondern Geschäfte, die von Gesetzes wegen durchgeführt werden müssen. Ein Nichteintreten oder eine Rückweisung bei Wahlgeschäften ist in Bezug auf das Geschäft an sich somit nicht vorzusehen. Möglich ist die Nichtwahl von Vorgeschlagenen, der Vorschlag anderer Kandidierender oder eine Stimmenthaltung, nicht jedoch die generelle Weigerung, Wahlgeschäfte durchzuführen.

§ 137

Auf Bundesebene wird bei der Unterzeichnung von Unterschriftenbogen verlangt, dass Name und Vorname handschriftlich ausgefüllt werden. Der Kanton verlangt dies bisher nur für die Namen. Die beiden Regelungen sollen in Übereinstimmung gebracht werden, damit die Arbeit der Stimmregisterführerinnen und -führer bei der Überprüfung kantonalen und eidgenössischen Volksbegehren erleichtert wird. Zudem wird auch die Fälschung

von Unterschriften erschwert, wenn mehr Angaben handschriftlich ausgefüllt werden müssen.

§ 162

Die bisherige Regelung der Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden war unübersichtlich, in Teilen unzusammenhängend und stimmte auch nicht mehr mit dem übergeordneten Recht überein (vgl. z. B. [LGVE 2020 VI Nr. 3](#)). Sie kann wesentlich vereinfacht werden. Statt alle möglichen Anwendungsfälle aufzuzählen, wird neu der Grundsatz festgehalten, dass wegen jeglicher Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden kann. Dessen Rechtsmittelentscheid kann wie bisher ans Kantonsgericht weitergezogen werden. Gegen (erstinstanzliche) Beschlüsse und Massnahmen des Regierungsrates ist statt der Stimmrechtsbeschwerde die Einsprache gegeben. Dies in Analogie zu dessen Massnahmen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen nach § 161 [StRG](#). Die Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich der Volksrechte ist allerdings beschränkt. Grundsätzlich geht es lediglich um die Erwahrung des Zustandekommens eines Begehrens bzw. um die Erklärung und Publikation des Rückzugs eines Begehrens (vgl. § 141 Abs. 1a und § 146 Abs. 4 StRG).

Die Beschwerde- bzw. Einsprachefrist wird einheitlich auf 20 Tage festgelegt. Bisher sah das Gesetz im Bereich der Volksrechte die Beschwerdelegitimation oft nur für Komitees oder Unterzeichnende vor. Dies widerspricht höherrangigem Recht (vgl. Art. 89 Abs. 3 [BGG](#)). Die Beschwerdelegitimation wird daher in allen Bereichen auf die Stimmberechtigten ausgeweitet.

§ 166 Absätze 2 und 3

Die Formulierung ist aufgrund der Änderung in § 162 Absatz 2 anzupassen.

§ 167a

Die bisherige Kostenregelung wurde im Jahr 2002 eingeführt, da der Bund in Artikel 86 [BPR](#) die Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen im Stimmrechtswesen vorsah. Seit dem Jahr 2007 richten sich die Kosten vor Bundesgericht in Stimmrechtssachen aber nicht mehr nach BPR, sondern nach dem [BGG](#) (vgl. Art. 86 Abs. 2 BPR). Das Bundesgericht verlegt Kosten in Stimmrechtssachen. Auch im kantonalen Recht soll sich die Kostentragung in den Rechtsmittelverfahren in Stimmrechtssachen nach den Grundsätzen im Verwaltungsverfahrensgesetz ([VRG](#)) richten. Erstinstanzliche Verfahren und Amtshandlungen im Stimmrechtswesen (z. B. Stimmrechtsentscheide oder Vorprüfungen einer Initiative durch die Gemeindebehörden) bleiben weiterhin unentgeltlich. Die Kostenverlegung nach VRG in Rechtsmittelverfahren bedeutet, dass die Beschwerdeführenden bei Unterliegen mit ihrer Beschwerde grundsätzlich die amtlichen Kosten zu tragen haben. Hat das Gemeinwesen grobe Verfahrensmängel oder offenbare Rechtsverletzungen begangen, so können diesem die amtlichen Kosten sowie eine angemessene Parteientschädigung auferlegt werden. Bei fehlendem wirtschaftlichem Interesse oder öffentlichem Interesse an der Abklärung einer Streitfrage können die Kosten auch ermässigt oder es kann auf die Kostenaufgabe verzichtet werden. Im Einspracheverfahren sind die Kosten nur dann zu tragen, wenn mutwillig eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache erhoben wurde (vgl. §§ 198 ff. [VRG](#)).

§ 169b

Die Übergangsbestimmung ist auf alle Wahlen anwendbar, die noch im Jahr 2026 stattfinden. Dabei wird es in der Regel um Ersatzwahlen gehen, die Bestimmung gilt aber auch für Neuwahlen im Rahmen einer Gemeindefusion. Stichtag für die Anwendung von neuem oder bisherigem Recht ist der angeordnete Wahltag. Wird ein zweiter Wahlgang nötig und liegt dieser Wahltag im Jahr 2027, dann gelten für den zweiten Wahlgang die Regelungen des neuen Rechts.

Formelle Änderungen aufgrund geschlechtergerechter Formulierung

Die übrigen Bestimmungen des Änderungsentwurfs sind einzig formeller Natur und dienen der geschlechtergerechten Formulierung des Stimmrechtsgesetzes. Damit wird der Umsetzung des [Postulates P 735](#) von Urban Sager namens der Redaktionskommission Rechnung getragen, welches der Kantonsrat am 31. Oktober 2022 erheblich erklärte und mit welchem eine schnellere Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen gefordert wird. Diese Bestimmungen werden nicht näher erläutert. Sie werden in einem separaten Entwurf vorgelegt.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die Abläufe gestrafft werden. Ist bei den Mehrheitswahlen nur noch ein Wahlzettel zu erstellen, zu drucken und zu versenden, kann der Arbeits- und Materialaufwand sowohl beim Kanton als auch den Gemeinden merklich gesenkt werden. Allein die Druckkosten könnten auf kantonaler Ebene pro Wahlgang um mehrere zehntausend Franken, auf kommunaler Ebene um einige tausend Franken gesenkt werden. Bei Gemeinden, die auf E-Counting (elektronisches Erfassen und Auszählen der Stimmzettel mittels Scan) setzen, wird zudem der Auszählaufwand markant reduziert.

Die Gemeinden und der Kanton werden bei der Erstellung und dem Versand von umfangreichen Abstimmungserläuterungen entlastet, wenn der geplanten Änderung mit dem Verweis auf Unterlagen auf der Homepage zugestimmt wird.

Durch die Änderung der Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren wird der Kanton für seinen Aufwand teilweise entschädigt, für Beschwerdeführende und Gemeinden können beim Unterliegen oder bei Verfahrensmängeln Mehrkosten anfallen.

6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Vorgesehen ist, dass das revidierte Gesetz auf die kantonalen Wahlen im Frühjahr 2027 anwendbar sein und daher vor der Anordnung dieser Wahlen im November 2026, das heisst per 1. September 2026, in Kraft treten soll.

Es ist aber möglich – und im Fall der Fusionsabstimmung zwischen Weggis und Greppen auch konkret vorgesehen – dass bereits im Herbst 2026 Wahlen stattfinden werden. Die Anordnung dieser Wahlen erfolgt noch vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Daher soll auch die Wahl, die praktisch zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen stattfindet, nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung soll für Wahlen, die bis Ende 2026 durchgeführt werden, noch das bisherige Recht weitergelten.

Angesichts des Regelungsinhaltes, der auf Dauer ausgelegt ist, ist keine Befristung der Bestimmungen vorgesehen.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 10
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025,

beschliesst:

I.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Gemeindeversammlungen können auch an anderen geeigneten Orten durchgeführt werden.

§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten. § 103 ist sinngemäss anwendbar.

³ Orientierungsversammlungen können live mit Bild und Ton ins Internet übertragen werden. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

⁴ Werden Orientierungsversammlungen aufgezeichnet, können sie bis zur Urnenabstimmung im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sind dabei zu beachten. Nach rechtsverbindlicher Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses sind die Aufnahmen zu löschen.

§ 26 Abs. 3 (geändert)

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt die Mindestangaben für die Wahlvorschläge fest.

§ 27 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

§ 31 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Bereinigung wird eine Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.

§ 33 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält:

¹ SRL Nr. [10](#)

- a. *(neu)* die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen jeweils alphabetisch in folgender Reihenfolge:
 - 1. bisherige Mitglieder der Behörde,
 - 2. Kandidierende für Parteien, die bereits im Kantonsrat vertreten sind,
 - 3. übrige Kandidierende,
- b. *(neu)* leere Linien in der Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind,
- c. *(neu)* ein Kästchen zum Ankreuzen neben jedem Namen und jeder leeren Linie.

⁵ In den Kandidatenlisten dürfen nur angegeben werden

- a. *(geändert)* der Name und Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname,
- b. *(geändert)* Beruf und Wohnort der Kandidierenden und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,

§ 37 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert² und ein Rücksendekuvert.

² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht des Regierungsrates,

- a. *(geändert)* der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,
- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden angemessen darzustellen sind,
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite des Kantons verweist.

³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 38 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimm- oder Wahlzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde,

- a. *(geändert)* der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,
- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite der Gemeinde verweist.

³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 41

aufgehoben

² Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

§ 52

Wahlzettel bei Verhältniswahlen (*Überschrift geändert*)

§ 52a (neu)

Wahlzettel bei Mehrheitswahlen

¹ Auf dem Wahlzettel ist das jeweilige gedruckte Kästchen neben den gedruckten oder handschriftlich hinzugefügten Kandidatennamen anzukreuzen.

² Der Wahlzettel soll mindestens eine und höchstens so viele Personen, als zu wählen sind, eindeutig angeben. Keiner Person darf mehr als eine Stimme gegeben werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

§ 57 Abs. 1

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können:

- b. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen die amtliche Kandidatenliste oder eine allfällige Blankoliste, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt,

§ 71 Abs. 2

² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn

- b. (*geändert*) in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind,
- d. (*neu*) bei Mehrheitswahlen auf der Kandidatenliste kein Kandidatename angekreuzt worden ist.

§ 74 Abs. 1

¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig

- a. (*geändert*) Namen nicht wählbarer Kandidierender,
- c. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens,
- d. (*neu*) bei Mehrheitswahlen Kandidatennamen, die angekreuzt und gestrichen sind.

§ 79 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren an und beauftragt das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Durchführung. Die Auslosung ist öffentlich.

§ 83b Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Aufgaben, die dieses Gesetz und das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland³ den Gemeinden übertragen, werden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement wahrgenommen, wenn es um das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geht.

§ 87 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel des Protokolls.

§ 88 Abs. 3 (*geändert*)

³ Erzielen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 92^{bis} (neu)

Rechtsverweis

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und es mit den Besonderheiten der Mehrheitswahlen vereinbar ist, sind die Bestimmungen über die Verhältniswahlen sinngemäss anwendbar.

³ SR [195.1](#)

§ 97 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die bereinigten Wahllisten sind mit den Angaben, die auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hierfür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.

⁴ Die Listennummern für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen werden öffentlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ausgelost. Die ersten Listennummern werden unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen zugelost. Die nächsten Nummern werden unter den übrigen Parteien und Gruppierungen, die sich innert Frist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gemeldet haben, zugelost. Danach werden die Listennummern fortlaufend nach Eingang der Wahlvorschläge vergeben.

§ 115 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde kann die Protokolle unter Wahrung der Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung auch im Internet zur Einsicht bereitstellen.

§ 123 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 125 Abs. 1

¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

- f. (geändert) Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen.

§ 126 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

² Wird im ersten Wahlgang keine Person gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet.

³ Vor dem zweiten Wahlgang können die Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

⁶ aufgehoben

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen ihre Namen und ihre Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Sie müssen ferner die zur Feststellung ihrer Identität nötigen Angaben, wie Geburtsdatum und Adresse, machen.

§ 162 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Stimmrechtsbeschwerde und Einsprache bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden (*Überschrift geändert*)

¹ Mit Stimmrechtsbeschwerde können gerügt werden

- a. (geändert) Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden durch die Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement,
- b. (geändert) die Nichtunterstellung eines Beschlusses unter das fakultative oder obligatorische Referendum durch die Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände.
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. aufgehoben

² Gegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden durch den Regierungsrat kann bei dieser Einsprache erhoben werden.

- a. aufgehoben
- b. aufgehoben

³ Die Beschwerdefrist für die Stimmrechtsbeschwerde oder Einsprache beträgt 20 Tage. § 163 gilt für Einsprachen sinngemäss.

⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde und Einsprache sind die Stimmberechtigten sowie das Initiativ- oder Referendumskomitee berechtigt. Wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden sind zudem die betroffenen Gemeinden einspracheberechtigt.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

§ 166 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss den §§ 161 und 162 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss den §§ 161 und 162 anfechtbar sind.

§ 167a Abs. 2 (geändert)

² Die Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 169b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxx.

¹ Für Wahlen, deren Wahltag vor Ende 2026 liegt, sind die bisherigen Regelungen anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 10
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025,
beschliesst:

I.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kirchgemeinden können für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf Ausländerinnen und Ausländer ausdehnen.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Die stimmbfähige Person hat ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes² seit mindestens 5 Tagen angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

² Wer bei der Anmeldung anstelle des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interimsausweis, Heimatausweis) hinterlegt, erwirbt politischen Wohnsitz nur, wenn er oder sie es verlangt und nachweist, dass am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, keine Eintragung ins Stimmregister vorliegt.

³ Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen

- a. (geändert) verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen,
- b. (geändert) Studierende,

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer während der letzten vier Wochen vor einem kantonalen Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt zu haben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ In der Personalkorporationsgemeinde sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.

³ Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:

¹ SRL Nr. [10](#)

² SRL Nr. [5](#)

- b. *(geändert)* Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch die sorgeberechtigte Person oder die Beistandsperson vertreten. Ist diese in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann sie eine Vertretung bevollmächtigen.
- c. *(geändert)* Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.
- d. *(geändert)* Wer zur Vertretung bevollmächtigt wurde, muss in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 8 Abs. 1 *(geändert)*

¹ In das Stimmregister der Einwohnergemeinde werden alle Einwohnerinnen und Einwohner eingetragen, die in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, des Kantons und des Bundes stimmberechtigt sind.

§ 9 Abs. 1 *(geändert)*

Stimmregisterführer und Stimmregisterführerin *(Überschrift geändert)*

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung führt das Stimmregister.

§ 10 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat das Stimmregister zu erstellen und von Amtes wegen alle Änderungen fortlaufend nachzutragen.

§ 11 Abs. 2 *(geändert)*

² Sie können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

§ 12 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

¹ Wer geltend macht, im Stimmregister zuunrecht nicht eingetragen zu sein, kann beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Stimmrechtsgesuch eine Eintragung verlangen.

² Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Stimmrechtsgesuch Eintragung oder Streichung beantragen.

³ Kann einem Stimmrechtsgesuch nicht entsprochen werden, teilt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin dies der gesuchstellenden Person schriftlich mit. Die Mitteilung enthält eine summarische Begründung und den Hinweis, dass innert drei Tagen bei der Gemeindebehörde ein Stimmrechtsentscheid verlangt werden kann.

§ 13 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen

- c. *(geändert)* vor einer Gemeindewahl die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags,
- d. *(geändert)* die Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags vor der Wahl der folgenden Behörden: Kantonsrat³, Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.

§ 15 Abs. 2 *(geändert)*

² Das abgeschlossene Stimmregister hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Es ist vom Stimmregisterführer oder von der Stimmregisterführerin zu unterzeichnen.

³ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 13, 94, 154, 157, 158 und 167 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

§ 16 Abs. 1

¹ Die folgenden Änderungen im Stimmregister haben für die betreffende Wahl oder Abstimmung Geltung, auch wenn sie erst nach Abschluss des Stimmregisters vorzunehmen sind:

- a. *(geändert)* Streichungen, sofern die stimmberechtigte Person das Stimmrecht noch nicht ausgeübt hat und im Stimmregister zu streichen ist wegen Unteraufzählung unverändert.

§ 24 Abs. 3 *(geändert)*

³ Mit der Wahl von Mitgliedern einer Kollegialbehörde ist auf den gleichen Abstimmungstag die den Stimmberechtigten zustehende Ämterverteilung (Wahl des Präsidiums usw.) anzuordnen.

§ 28 Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

Unterzeichnung, Vertretung *(Überschrift geändert)*

² Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen.

³ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bezeichnen für den Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen eine Vertretung und deren Stellvertretung. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

§ 29 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn der Person, die ihn abgeschickt oder überbracht hat.

§ 30 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Stimmberechtigten können bei der Einreichungsstelle die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einsehen.

§ 31 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Gibt die Bezeichnung des Wahlvorschlags zu Verwechslungen Anlass oder weist sie andere Mängel auf, setzt die Behörde der Vertretung eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. Wird der Mangel nicht fristgemäss behoben, erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.

§ 33 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Blankoliste enthält überdies leere Linien in der Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind.

§ 43 Abs. 2 *(geändert)*

² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

§ 44 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*, **Abs. 6** *(geändert)*

¹ Die Gemeinde bestimmt die Mitgliederzahl des Urnenbüropräsidiums sowie die Zahl der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.

² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde.

⁴ In der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ernennung des Urnenbüropräsidiums und die Wahl der Urnenbüromitglieder abweichend regeln.

⁶ Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so kann die Gemeindebehörde für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten ernennen. Sie strebt dabei nach Möglichkeit eine Zusammensetzung des Urnenbüros nach Absatz 5 an.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Auf der Kandidatenliste können gedruckte Kandidatennamen gestrichen und in leserlicher Handschrift Namen anderer wählbarer Personen aufgeführt werden.

³ Der Wahlzettel soll mindestens eine und höchstens so viele Personen, als zu wählen sind, eindeutig angeben.

§ 53 Abs. 2 (geändert)

² Das Urnenbüro sorgt dafür, dass sich die Stimmabgabe geordnet vollzieht und jede stimmberechtigte Person unter Wahrung des Stimmgeheimnisses unbeeinflusst stimmen kann.

§ 55 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ausserhalb der Urnenzeiten verwahrt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin das Stimmregister und die Kontrollstempel so, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer abstimmen will, übergibt dem Urnenbüro den Stimmrechtsausweis, der von der Gemeinde zugestellt wurde.

² Wer den Stimmrechtsausweis nicht vorweisen kann, erhält vom Urnenbüro eine entsprechende Erklärung zur Unterzeichnung.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Stimmenden haben ihre Stimmabgabe im Urnenlokal persönlich zu vollziehen. Sie können die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenlokal ausfüllen.

² Nachdem das Urnenbüro die Stimmberechtigung der stimmenden Person festgestellt hat, legt diese dem Urnenbüro ihre Stimm- und Wahlzettel vor.

³ Das Urnenbüro bringt auf der Rückseite jedes Stimm- oder Wahlzettels jener Wahlen und Abstimmungen, bei denen die stimmende Person stimmberechtigt ist, den Kontrollstempel an.

⁴ Beim Abstempeln achtet das Urnenbüro darauf, dass die Stimmenden das Stimmrecht nicht mehrfach ausüben können und dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

⁵ Die Stimmenden legen die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel in die Urne.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist die stimmende Person ausserstande, die Stimmabgabe persönlich zu vollziehen, hat an ihrer Stelle ein Mitglied des Urnenbüros nach ihren Weisungen zu handeln. Andern Personen ist die Mitwirkung bei der Stimmabgabe untersagt.

§ 61 Abs. 2 (geändert)

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 63 Abs. 4 (geändert)

Vorgehen der Stimmenden (*Überschrift geändert*)

⁴ Das Rücksendekuvvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

§ 68 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Vorgehen der Einreichungsstelle und des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin (*Überschrift geändert*)

¹ Die Einreichungsstelle übergibt die eingetroffenen Rücksendekuvverts sofort und ungeöffnet dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin.

² Unter der Aufsicht des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin werden die Rücksendekuvverts in Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern geöffnet.

³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird dem oder der Stimmenden in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht.

⁴ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin übergibt die ungeöffneten amtlichen Stimm- und Wahlkuvverts zusammen mit den Rücksendekuvverts und den Stimmrechtsausweisen für die Ermittlung der Ergebnisse dem Urnenbüro. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen der brieflichen Stimmabgaben unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den persönlichen Stimmabgaben aufzubewahren.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin bestätigt dem Urnenbüro die Korrektheit der Vorbereitungsarbeiten gemäss § 68.

§ 72 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

b. (*geändert*) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,

² Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn von den eingetragenen Personen niemand wählbar ist.

§ 73 Abs. 1

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn

b. (*geändert*) die briefliche Stimmabgabe ohne Beilage des Stimmrechtsausweises erfolgte oder der Stimmrechtsausweis nicht von der stimmenden Person unterschrieben ist,

e. (*geändert*) eine Drittperson sich nachweisbar unbefugterweise in die Stimmabgabe eingemischt hat,

§ 80 Abs. 2 (geändert)

² Ist die Gemeinde in mehrere Urnenkreise aufgeteilt, haben ein Urnenbüropräsident oder eine Urnenbüropräsidentin und der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin aufgrund der Verbale das Gesamtergebnis der Gemeinde festzustellen.

§ 81 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das Urnenbüro erstellt ein Verbal mit folgenden Angaben:

f. (*geändert*) allfällige Beschwerden (§ 164) und Bemerkungen des Urnenbüros oder der einzelnen Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder.

² Das Verbal ist von allen bei der Erhaltung mitwirkenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 83 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Kantonsratswahlen sind das Verbal und das Wahlmaterial dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Im Wahlkreis Luzern-Stadt sind sie dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin zuzustellen, die sie an das Justiz- und Sicherheitsdepartement senden.

Titel nach § 83 (geändert)

4.3 Besondere Vorschriften für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

§ 83a Abs. 1 (geändert)

¹ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt.

§ 83b Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Gemeinden melden die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und leiten die bei ihnen eingehenden Meldungen der schweizerischen Vertretung und der Bundeskanzlei unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Bearbeitung weiter.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement führt insbesondere das Stimmregister für die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und verschickt das Stimm- und Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstag direkt an ihre Adresse.

§ 86 Abs. 1

¹ Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt:

- b. (geändert) Die Hauptfragen können die Stimmenden mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; sie können auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.

§ 89 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat im ersten Wahlgang niemand oder haben nicht so viele Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 fortzusetzen, was sofort nach Ermittlung der endgültigen Ergebnisse in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 90 Abs. 2 (geändert)

² Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr bei der Einreichungsstelle (§ 29) eintreffen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der kandidierenden Person und der Vertretung des Wahlvorschlags.

§ 92 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Sind gleichzeitig Mitglieder einer Kollegialbehörde und unter diesen die Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Ämter (Präsidium usw.) zu wählen, können die Wählenden einer Person für ein Amt die Stimme geben, ohne für sie als Mitglied zu stimmen, und umgekehrt.

³ In ein Amt kann nur gewählt erklärt werden, wer auch als Mitglied gewählt ist.

§ 97 Abs. 1

¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist

- a. (geändert) bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin,

§ 98 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei den Kantonsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.

§ 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versammlungsbüro besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Protokollführer oder einer Protokollführerin und mindestens zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

§ 100 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Präsident oder Präsidentin (*Überschrift geändert*)

¹ Präsident oder Präsidentin der Gemeindeversammlung ist das von der Gemeindebehörde als zuständig erklärte Mitglied.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird im Verhinderungsfall durch ein anderes, von der Gemeindebehörde bezeichnetes Mitglied vertreten.

³ Sind alle Mitglieder der Gemeindebehörde im Ausstand oder sonst wie verhindert, wählt die Gemeindeversammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

§ 101

Protokollführer oder Protokollführerin (*Überschrift geändert*)

§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler (*Überschrift geändert*)

¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach der Eröffnung die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

² Sind zur Bestellung des Versammlungsbüros Abstimmungen vorzunehmen, ernennt der Präsident oder die Präsidentin hiefür provisorisch zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

§ 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen und sorgt für einen geordneten Versammlungsverlauf.

² Stimmberechtigte, die sich ungehörig äussern oder die Verhandlungen sonst wie stören, ruft der Präsident oder die Präsidentin zur Ordnung; er oder sie kann ihnen ferner das Wort entziehen oder sie nach erfolglosem Ordnungsruf aus der Versammlung wegweisen.

³ Lässt sich im Fall einer Störung die Ruhe und Ordnung nicht sofort wiederherstellen, hebt der Präsident oder die Präsidentin die Versammlung auf und erstattet dem Regierungsrat sofort Bericht.

§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin erkundigt sich bei Versammlungsbeginn, ob jemand in der Versammlung nicht stimmberechtigt ist oder nichtstimmberechtigte Personen festgestellt hat; er oder sie fordert diese auf, die Plätze der Stimmberechtigten zu verlassen.

³ Die Stimmenzählenden ermitteln nach der Versammlungseröffnung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und geben sie bekannt.

§ 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin und jede teilnehmende Person können Anträge zum Beratungs- und Abstimmungsverfahren stellen.

§ 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Jede teilnehmende Person kann sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und Anträge stellen. Beleidigende, sachfremde und weitschweifige Äusserungen sind untersagt.

² Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Zu einem Ordnungsantrag wird das Wort sofort erteilt.

³ Hat die Gemeindeversammlung auf einen Ordnungsantrag hin Schluss der Diskussion beschlossen, kommen nur noch die Teilnehmenden zum Wort, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben.

§ 108 Abs. 1 (geändert)

Stimmrecht des Präsidenten oder der Präsidentin (*Überschrift geändert*)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin kann mitstimmen; deren Stimme gibt aber bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.

§ 110 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Stimmenzählenden schätzen vorerst die Ergebnisse.

² Können die Stimmenzählenden das Ergebnis nicht eindeutig abschätzen oder wird ihre Schätzung in Zweifel gezogen, haben sie das Mehr und, wenn es die Hälfte der Teilnehmenden nicht eindeutig übersteigt, auch das Gegenmehr abzuzählen.

³ Je zwei Stimmenzählende zählen gemeinsam, wobei die eine Person die andere kontrolliert.

⁴ Einwendungen gegen die Abzählergebnisse sind sofort vorzubringen. Nötigenfalls lässt der Präsident oder die Präsidentin Mehr und Gegenmehr nochmals feststellen.

§ 111 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden in einer Umfrage zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen.

§ 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin (§ 100) und der Protokollführer oder die Protokollführerin (§ 101) veröffentlichen am nächstfolgenden Werktag die Abstimmungsergebnisse (§ 21).

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin erstellt für jede Gemeindeversammlung innert 10 Tagen ein Verhandlungsprotokoll mit folgendem Inhalt:

- d. (*geändert*) Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- e. für jedes Sachgeschäft
 - 3. (*geändert*) Verlauf der Beratung: Rednerinnen und Redner, Protokollerklärungen (Absatz 2), Inhalt der Voten (Absatz 3),
- g. (*geändert*) Unterschrift des Protokollführers oder der Protokollführerin.

² Durch kurze Protokollerklärungen können die Teilnehmenden ihre gegensätzliche Meinungsäußerung zum Verfahren zu Protokoll geben. Die betroffenen Teilnehmenden können in gleicher Weise eine kurze Gegenerklärung zu Protokoll geben.

§ 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll unter Ausstand des Protokollführers oder der Protokollführerin.

§ 115 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.

§ 116 Abs. 2 (geändert)

² Initiativen können zu Beginn der Beratung von der Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erläutert und begründet werden.

§ 117 Abs. 2 (geändert)

² Beantragt kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin Nichteintreten, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

§ 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt der Präsident oder die Präsidentin vor dem Abstimmen bekannt, wie darüber abgestimmt wird.

² Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt der Präsident oder die Präsidentin sofort darüber abstimmen.

§ 121 Abs. 2 (geändert)

² Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung nach den folgenden Vorschriften geheim durchgeführt wird:

- a. (geändert) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält vom Versammlungsbüro einen Stimmzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet und handschriftlich auszufüllen ist.
- b. (geändert) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.

§ 122 Abs. 1 (geändert)

¹ Solange die Schlussabstimmung an der Versammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

§ 123 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Personen zur Wahl vorschlagen.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen.

§ 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen ab, bis eine gewählt ist.

² Werden für die gleiche Stelle mehrere Kandidierende vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidierenden abgestimmt.

³ Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen sind der Eingang der Wahlvorschläge und innerhalb der schriftlichen Wahlvorschläge die Reihenfolge ihrer Kandidierenden.

⁴ Erreicht eine kandidierende Person das absolute Mehr, ist sie gewählt, und die weiteren Kandidierenden gelangen nicht mehr zur Abstimmung.

§ 125 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein Fünftel der Teilnehmenden kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

- a. (geändert) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist.
- b. (geändert) Über alle Kandidierenden, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt.
- d. (geändert) Kandidierende, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.
- e. (geändert) Die stimmende Person kann Kandidierende streichen und handschriftlich andere Kandidierende eintragen.
- f. (geändert) Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidierende zu wählen sind, sonst ist er ungültig.
- g. (geändert) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.

§ 127 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Wahlvorschläge gelten für alle zu besetzenden Stellen. Kandidierende, die bei der Besetzung einer Stelle nicht gewählt werden, bleiben für die Besetzung der übrigen freien Stellen in der Wahl.

³ Anstelle des Einzelwahlverfahrens kann die Gemeindeversammlung über alle Wahlvorschläge gesamthaft abstimmen, wenn insgesamt nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, und auf Anfrage des Präsidenten oder der Präsidentin nicht mehr als zwei Fünftel der Teilnehmenden Einzelwahlen verlangen.

§ 128 Abs. 1

¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. *(geändert)* bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind,
- e. *(geändert)* Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers oder der Stimmregisterführerin,
- f. *(geändert)* den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer bzw. die Stimmregisterführerin»,

§ 137 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Jede Person darf das gleiche Volksbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 138 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(geändert)*

¹ Das Initiativ- oder Referendumskomitee hat die Unterschriftenlisten so frühzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin zuzustellen, dass die Stimmrechtsbescheinigung noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann.

² Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste angegebenen Gemeinde für den Gegenstand des Volksbegehrens stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie ist zu datieren, vom Stimmregisterführer oder von der Stimmregisterführerin zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kann für mehrere Unterschriftenlisten gesamthaft bescheinigt werden.

§ 139 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für eine Unterschrift wird verweigert, wenn

- a. *(geändert)* die Angaben auf der Unterschriftenliste nicht ausreichen, um den Unterzeichner oder die Unterzeichnerin zu identifizieren,
- b. *(geändert)* der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin für das Volksbegehren oder in der angegebenen Gemeinde nicht stimmberechtigt ist.

² Hat die stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

§ 143 Abs. 1

¹ Unterschriften sind ungültig, wenn

- e. *(geändert)* der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.

§ 144 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Erhebungsbehörde lässt fehlerhafte Stimmrechtsbescheinigungen durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin berichtigen, soweit das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängt.

§ 145 Abs. 2

² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn

- c. *(geändert)* es den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin nicht eindeutig erkennen lässt,

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lassen sich freie Stellen in Behörden wegen Anfechtung oder Nichtgenehmigung von Wahlen oder aus andern Gründen nicht rechtzeitig wieder besetzen, kann der Regierungsrat bis zum Amtsantritt der Neugewählten ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernennen.

² Sprechen nicht besondere Gründe dagegen, werden die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernannt.

§ 152 Abs. 2 (geändert)

² Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Urnenbüros zu.

§ 153 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wird eine Person in ein Amt gewählt, das nicht gleichzeitig mit einem andern Amt oder einer andern Tätigkeit ausgeübt werden darf, hat sie innert angesetzter Frist zu erklären, wofür sie sich entscheidet. Wird keine Erklärung abgegeben, wird Verzicht auf die zuletzt erfolgte Wahl angenommen.

³ Werden Fälle von Unvereinbarkeit nach § 17 der Staatsverfassung⁴ (Verwandtschaft und Schwägerschaft) nicht durch freiwilligen Verzicht der Beteiligten erledigt, verbleibt das Amt der gewählten Person, die früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Will eine gewählte Person die Wahl nicht annehmen, hat sie innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag bei der Behörde, welche die Wahl anordnete, ein Entlassungsgesuch einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch ist zu entsprechen, wenn es sich um eine hauptamtliche Stelle handelt oder wenn die gesuchstellende Person

c. (geändert) glaubhaft macht, dass ihr die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde.

³ Hat sich die gesuchstellende Person auf einem Wahlvorschlag mit der Wahl einverstanden erklärt, kann sie sich nur auf Gründe berufen, die seit der Annahmeerklärung eingetreten sind.

§ 157 Abs. 2 (geändert)

² Die gesuchstellende Person hat nur Anspruch auf Entlassung, wenn ein Entlassungsgrund nach § 156 Absatz 2a oder c gegeben ist oder wenn die Entlassung im Interesse des Gemeinwesens liegt.

§ 159 Abs. 3 (geändert)

³ Berechtigt zur Stimmrechtsbeschwerde sind die Betroffenen, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und die Stimmberechtigten der Gemeinde sowie die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien.

§ 163 Abs. 1

¹ Die Beschwerdefrist für Stimmrechtsbeschwerden beginnt wie folgt zu laufen:

a. (geändert) für Empfängerinnen und Empfänger von Entscheiden oder Anordnungen mit der Zustellung,

§ 164 Abs. 2 (geändert)

² Die Urnenbüros, ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder können Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten während ihrer Amtsausübung auf dem Verbal anbringen.

⁴ G VI 79 und Z I 41 (SRL Nr. 1 alt). § 17 der Staatsverfassung von 1875 gilt übergangsrechtlich weiter (§ 84 Absatz 6 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch